

27.03.2024

Innenausschuss
Angela Erwin MdL

Ausschuss für Heimat und Kommunales
Guido Déus

Einladung

30. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Innenausschusses
41. Sitzung (öffentlich, **Livestream**)
des Ausschusses für Heimat und Kommunales
am Mittwoch, dem 17. April 2024,
12.30 bis (max.) 14.30 Uhr, Plenarsaal

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Die Einladung geht nachrichtlich an die Mitglieder des Hauptausschusses

Gemäß § 53 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtags berufen wir die Ausschüsse ein und setzen folgende Tagesordnung fest:

Tagesordnung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/7788
Stellungnahme 18/1368 (Neudruck)
Stellungnahme 18/1401
Stellungnahme 18/1403
Stellungnahme 18/1410
Stellungnahme 18/1426

Anhörung von Sachverständigen

- 2 -

gez. Angela Erwin
- Vorsitz -

gez. Guido Déus
- Vorsitz -

F. d. R.

Anke Seifert
Ausschussassistenz

Anlage
Verteiler

- 3 -

Anhörung von Sachverständigen
des Innenausschusses und
des Ausschusses für Heimat und Kommunales

**Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und
weiterer wahlbezogener Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7788

am Mittwoch, dem 17. April 2024
12.30 bis (max.) 14.30 Uhr, Plenarsaal, Livestream

Verteiler

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Köln

Städte- und Gemeindebund NRW
Düsseldorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Sozialdemokratische Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in NRW e.V.
Geschäftsführer Maik Luhmann
Düsseldorf

Professor Dr. Markus Ogorek,
Institutsdirektor
Institut für Öffentliches Recht und
Verwaltungslehre Universität zu Köln
Köln

Professor Dr. Janbernd Oebbecke
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Kommunalwissenschaftliches Institut
Münster

Referatsleiter Matthias Hapich
Stadt Gelsenkirchen
Referat Rat und Verwaltung
Gelsenkirchen

Professor Dr. Thomas Mayen
Dolde Mayen & Partner
Rechtsanwälte
Bonn

Joachim vom Berg
Vereinigung Liberaler Kommunalpoliti-
ker in Nordrhein-Westfalen e.V.
Düsseldorf

Landesgeschäftsführer Markus Klaus
Kommunalpolitische Vereinigung NRW
Bildungswerk e.V.
Recklinghausen

Ausschuss für Heimat und Kommunales

- TOP -

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

17.01.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

A Problem

Vor jeder Kommunalwahl ist das Kommunalwahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Frauen sind in kommunalen Vertretungskörperschaften noch immer unterrepräsentiert. So wurde bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl 2020 nicht einmal jeder dritte zu verteilende Sitz (ca. 29,8 %) einer Frau zugeteilt. Hierbei war der Anteil der Frauen in den Kommunalvertretungen der kreisfreien Städte sowie deren Bezirksvertretungen mit etwa 35 % am größten und in den Räten der kreisangehörigen Gemeinden mit ca. 27 % am geringsten.

Im Hinblick auf die durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) vorgenommenen Änderungen hat sich sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs des § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählGTranspG) als auch der im Kommunalwahlgesetz geänderten Zulassungsregelungen von Wahlvorschlägen von Wählergruppen Anpassungs-, Klarstellungs- und Korrekturbedarf ergeben, um die operative Anwendung für die Verwaltung und die zuständigen Wahlleitungen und -ausschüsse zu erleichtern.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf sowie verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Artikel 1 enthält Modifikationen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG). Artikel 2, 3 und 4 treffen die Klarstellung, dass die konstituierende Sitzung der Vertretungskörperschaften spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden muss. In Artikel 5 wird eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs des § 2 Absatz 1 WählGTranspG vollzogen, um Unklarheiten in der Auslegung zu beseitigen und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis zu vereinfachen.

Die wesentlichen Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften des KWahlG:

Die maximal mögliche Anzahl der zu benennenden Beisitzer für den Wahlvorstand wird von sechs auf sieben erhöht (§ 2 Absatz 2).

Die Möglichkeit der Gemeinden und Kreise, die Anzahl der Vertreter durch Satzung zu reduzieren, wird moderat erhöht (§ 3 Absatz 2).

Die höchstmögliche Abweichung der einzelnen Wahlbezirke von der durchschnittlichen Größe im Wahlgebiet wird auf 15 v. H. abgesenkt. Eine Abweichung um bis zu 20 v. H. ist in Ausnahmefällen zulässig. Gleichzeitig wird zukünftig auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 4 Absatz 2).

Bei der Größe der Stimmbezirke wird ebenfalls auf die Anzahl der Wahlberechtigten abgestellt (§ 5 Absatz 2).

Die Stichtage für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung werden um einige Tage vorverlegt, um mehr Zeit für die Durchführung der Briefwahl zu schaffen (§§ 15 Absatz 1, 18 Absatz 3 und 4, 19).

Die Regelungen hinsichtlich der Einreichung von Wahlvorschlägen werden leicht modifiziert und konkretisiert (§§ 15 Absatz 2, 15a, 16 Absatz 1, 46 a Absatz 5, 46 d Absatz 4, 46 h Absatz 4).

Hinsichtlich der Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen wird eine appellative Regelung eingefügt, nach der diese bei der Aufstellung der Wahlvorschläge aufgefordert werden, Geschlechterparität anzustreben (§ 15 Absatz 5).

Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Strafzahlungen bei unrichtigen Angaben von Wählergruppen bei der Einreichung von Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a wird vom Wahlleiter auf die jeweiligen Gebietskörperschaften übertragen, für die der betreffende Wahlvorschlag eingereicht wurde (§ 15a Absatz 6 -neu-).

Der neu eingefügte § 52 eröffnet für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 die Möglichkeit, dass die Gemeinden und Kreise die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung abweichend von der bestehenden Regelung ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 verringern können. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, den Termin für etwaige Stichwahlen um eine Woche auf drei Wochen nach der Hauptwahl zu verschieben.

C Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustands und Verzicht auf wünschenswerte Verbesserungen und erforderliche Klarstellungen.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium des Innern sowie das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Durch die Einfügung einer appellativen Regelung an Wählergruppen und Parteien, Geschlechterparität bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen anzustreben, soll der Frauenanteil in den Kommunalvertretungen erhöht werden. § 49 Absatz 1 KWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine.

L Befristung

Seit Aufhebung des § 52 KWahlG a. F. durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) ist die Berichtspflicht entfallen. Das Kommunalwahlgesetz wird ohnehin jeweils vor den allgemeinen Kommunalwahlen vom für Inneres zuständigen Ministerium überprüft; für erforderlich erachtete Änderungen werden nach Kabinetttbefassung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

§ 2

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im

Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden“ und nach dem Wort „Wahlvorstandes“ die Wörter „unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift“ eingefügt.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder

einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung der Daten hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirksbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

(9) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Wahlausschüssen der Kreise auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.

§ 3

(1) Die Vertreter werden in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt

a) für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

5 000 und weniger

20 Vertreter, davon 10 in Wahlbezirken;

über 5 000, aber nicht über 8 000

26 Vertreter, davon 13 in Wahlbezirken;

über 8 000, aber nicht über 15 000

32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken;

über 15 000, aber nicht über 30 000

38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken;

über 30 000, aber nicht über 50 000

44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken;

über 50 000, aber nicht über 100 000

50 Vertreter, davon 25 in Wahlbezirken;

über 100 000, aber nicht über 250 000

58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken;

über 250 000, aber nicht über 400 000

66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 550 000

74 Vertreter, davon 37 in Wahlbezirken;

über 550 000, aber nicht über 700 000

82 Vertreter, davon 41 in Wahlbezirken;

über 700 000

90 Vertreter, davon 45 in Wahlbezirken;

- b) für Kreise mit einer Bevölkerungszahl von

200 000 und weniger

48 Vertreter, davon 24 in Wahlbezirken;

über 200 000, aber nicht über 300 000

54 Vertreter, davon 27 in Wahlbezirken;

über 300 000, aber nicht über 400 000

60 Vertreter, davon 30 in Wahlbezirken;

über 400 000, aber nicht über 500 000

66 Vertreter, davon 33 in Wahlbezirken;

über 500 000

72 Vertreter, davon 36 in Wahlbezirken.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2, 4, 6, 8 oder 10“ durch die Wörter „zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf“ ersetzt.

Die Gemeinden und Kreise können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden. Die nach Satz 2 durch Satzung verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie spätestens 45 Monate nach Beginn einer späteren Wahlperiode nach Satz 2 durch Satzung verändert wird.

(3) Weitere Vertreter werden aus den Reservelisten gewählt, soweit dies zur Durchführung des Verhältnisausgleichs gemäß § 33 erforderlich ist, mit der Maßgabe, dass die Gesamtzahl der Vertreter gerade ist.

(4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze.

§ 4

(1) Der Wahlausschuss der Gemeinde teilt spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gemäß § 3 Abs. 2 in Wahlbezirken zu wählen sind.

3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gemeindeordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ und die Angabe „25“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen, ist eine Abweichung bis zu 20 vom Hundert zulässig.“

(2) Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl bleibt unberücksichtigt, wer nicht Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Kreises nicht durchschnitten werden.

§ 5

(1) Der Bürgermeister teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „2500 Einwohner“ durch die Angabe „2000 Wahlberechtigte“ ersetzt.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass sich die Wahlentscheidung der einzelnen Wahlberechtigten ermitteln ließe.

- b) In Satz 4 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Anzahl der Wahlberechtigten“ ersetzt.

(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so müssen die Stimmbezirke für beide Wahlen dieselben sein. Der Bürgermeister hat dem Landrat die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Stimmbezirke in seiner Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

5. In § 7 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „neunundfünfzigsten“ durch das Wort „neunundsechzigsten“ ersetzt.

(1) Beim Wahlleiter können bis zum neunundfünfzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der

Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.“

- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen“ durch die Wörter „Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach Satz 2 erster Halbsatz müssen ferner“ ersetzt.

dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen
in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschrift“ die Wörter „, E-Mail-Adresse oder Postfach“ eingefügt.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.“

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. § 15a wird wie folgt geändert:

§ 15a

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.

(1) Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

(2) Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz“ die Wörter „vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend.“
- cc) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ und nach den Wörtern „beim Präsidenten bis zur“ das Wort „Einreichung“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.
- (3) Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.
- (4) Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit.

- d) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird das Wort „veröffentlicht“ durch das Wort „macht“ und die Angabe „3 und 4“ durch die Angabe „2 und 3“ sowie der Punkt am Ende durch das Wort „bekannt.“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den“ durch das Wort „Sind“, das Wort „fest“ durch das Wort „unrichtig“ und die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Gemeinde oder der Kreis, für die der Wahlvorschlag eingereicht wurde,“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlleiter tätig ist“ durch die Wörter „Wahlvorschlag eingereicht wurde“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Der Wahlleiter stellt der Gemeinde oder dem Kreis die eingereichten Erklärungen und Mitteilungen sowie weitere
- (5) Der Wahlleiter veröffentlicht die Erklärungen und Mitteilungen nach den Absätzen 3 und 4 in geeigneter Weise 16 Tage vor der Wahl sowie, falls sich Nachmeldungen ergeben haben, am Tag vor dem Wahltermin. Eine vereinfachte Bekanntmachung ist möglich.
- (6) Stellt der Wahlleiter Unrichtigkeiten in den Erklärungen und Mitteilungen fest oder ist eine Mitteilung entgegen Absatz 4 nicht erfolgt, entsteht gegen die Wählergruppe ein Anspruch in Höhe des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von fünf vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Beruht die Unrichtigkeit auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz, beträgt der Anspruch das Zweifache des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrags, bei Unrichtigkeiten in Bezug auf das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen in Höhe von zehn vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Dies gilt nicht, wenn die Wählergruppe die unrichtigen Angaben gegenüber dem Wahlleiter korrigiert, bevor sie öffentlich oder dem Wahlleiter bekannt waren oder in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren, und die Wählergruppe den Sachverhalt umfassend offenlegt.
- (7) Der Wahlleiter stellt die Verpflichtung zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. Der Verwaltungsakt darf nur innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der Erklärung oder Mitteilung, im Fall des Unterlassens einer Mitteilung nur innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Zuwendung erlassen werden. Die Zahlung fließt der jeweiligen kommunalen Körperschaft zu, für die der Wahlleiter tätig ist.

notwendige Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.“

- g) Absatz 8 wird Absatz 7 und die Angabe „3 bis 7“ wird durch die Angabe „2 bis 6“ ersetzt.

(8) Absätze 3 bis 7 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt und nach dem Wort „Wahlgebiet“ werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(1) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muß die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

„(3) § 15 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 Satz 1 und 3 bis 5, Absatz 4 und 5 gilt sinngemäß.“

(3) § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 3 Satz 1, 3 bis 5 und Abs. 4 gilt sinngemäß.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

- (2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.
- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „siebenundvierzigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.
- (4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Kreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Kreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zulassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvorschlages Beschwerde zum Wahlausschuß des Kreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am achtunddreißigsten Tage, von den
- b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „achtunddreißigsten“ durch das

Wort „achtundvierzigsten“ und das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

Wahlausschüssen der Kreise spätestens am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2).

§ 19

10. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 23 Abs.1 Satz 3.

§ 22

(1) Ist nach einer Gebietsänderung oder für eine neugebildete Gebietskörperschaft eine Vertretung zu wählen, so beruft die Aufsichtsbehörde die Beisitzer des Wahlausschusses. Sie berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der Auflösung der Vertretung gemäß § 125 der Gemeindeordnung oder aus anderen Gründen eine Neuwahl durchzuführen ist.

(2) Der Tag der Wahl ist so festzusetzen, dass sie baldmöglich innerhalb von sechs Monaten - im Falle der Auflösung gemäß § 125 der Gemeindeordnung von drei Monaten - nach Auflösung der alten Vertretung stattfindet.

(3) Der nach Absatz 2 bestimmte Wahltag ist für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit maßgebend. Findet die Wahl während der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlzeit - abweichend von § 42 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 27 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung - mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.

11. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 25

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und wirft ihn in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

12. § 25 Absatz 6 wird aufgehoben.

(6) Der für Inneres zuständige Minister kann zulassen, dass anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

13. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

(1) Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „aufgetreten“ durch das Wort „angetreten“ ersetzt.

(Gesamtstimmenzahl). Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen worden ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkbewerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmenzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdvisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdvisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdvisors ist die Gesamtstimmenzahl durch die Ausgangszahl zu teilen.

Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Haben Parteien und Wählergruppen“ durch die Wörter „Hat mindestens eine Partei oder Wählergruppe“, das Wort „ihnen“ durch das Wort „ihr“ und das Wort „zustehen“ durch das Wort „zusteht“ ersetzt.

(3) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

bb) In Satz 5 werden die Wörter „Erhalten Parteien oder Wählergruppen“ durch die Wörter „Erhält mindestens eine Partei oder Wählergruppe“ ersetzt.

Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.

4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die

Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 44

14. In § 44 Absatz 1 wird die Angabe „; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4“ durch die Wörter „oder von Anfang an nicht bestanden haben, sofern der Mangel nicht bereits im Verfahren nach § 39 Absatz 1 und § 40 Absatz 1 Buchstabe a zum Sitzverlust geführt hat; § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.

(1) Die Vertretung entscheidet darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts über das Beamtungsrecht des Bürgermeisters oder Landrates und über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 45

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Ein späterer Wechsel des Ausgeschiedenen zu einer anderen Partei oder Wählergruppe ist unbeachtlich.

(2) An die Stelle des nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn in der

15. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „verloren hat,“ durch die Wörter „verloren oder diese während der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen bestanden hat, dieser“ ersetzt.

Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Nicht berücksichtigt werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben.

(4) Bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt zudem ein Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten, aber dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde.

(5) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angetreten oder ist deren Reserveliste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend.

(6) Der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters den Listennachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest. Der Wahlleiter benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Listennachfolger erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung, sobald die auf die Benachrichtigung nach Satz 2 erfolgende Annahmeerklärung beim Wahlleiter eingeht, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mandatsträgers, dem er nachfolgt. Gibt der Listennachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Der Wahlleiter macht die Feststellung des Listennachfolgers oder das

Freibleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

§ 46 a

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer

16. In § 46 a Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Stadt“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

(6) Für die Sitzverteilung zählt der Wahlausschuss zunächst die für alle Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.

(7) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 8 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

17. § 46 d wird wie folgt geändert:

§ 46 d

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat,

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

(2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlgebiet“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Einreichung“ eingefügt.

(4) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.

(5) Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereiht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte.

Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen. Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt.

(6) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrates muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß der Kreisordnung zur Einleitung des Abwahlverfahrens stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 65 der Gemeindeordnung beziehungsweise § 44 der Kreisordnung finden entsprechende Anwendung.“

(7) Wird die Bürgermeister- oder Landratswahl für ungültig erklärt, findet abweichend von § 42 eine Neuwahl statt.

18. § 46 h wird wie folgt geändert:

§ 46 h

(1) Unter Berücksichtigung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgeschriebenen Mitgliederzahl findet § 3 auf die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr keine Anwendung.

(2) Wegen der Listenwahl aller 91 Mitglieder nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes

über den Regionalverband Ruhr findet für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke nach § 4 nicht statt.

(3) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbands Ruhr können nicht gleichzeitig seiner Verbandsversammlung angehören. Gleiches gilt für Beamte und Arbeitnehmer, die im Dienst des Landes stehen und in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr oder über den Regionalverband Ruhr selbst befasst sind. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierende Vorstand.“

bb) In dem neuen Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

(4) Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein, der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe von deren Vorstand. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung nach § 14 Absatz 1 laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

(5) Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 2 muss von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet

des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Ein Bewerber für die Wahl zur Versammlung des Regionalverbands Ruhr darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

§ 51

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

§ 2

über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§ 3

über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl,

§§ 4 bis 6

über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume,

§ 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 10 und 11

über Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 14, 21, 22 und 42

über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im Besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der

19. In § 51 Absatz 1 werden nach der Angabe „§§ 15 bis 20“ die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen“ durch die Wörter „über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise, auch hinsichtlich der nach § 15a), der Form und Art der nach § 15 Absatz 2 sowie § 46 h Absatz 4 notwendigen Veröffentlichung, über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen sowie der Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 1, 2 und 3“ ersetzt.

Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

§§ 15 bis 20

über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 23

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 25

über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

§§ 26 und 27

über die Briefwahl,

§ 29

über die Stimmenzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30

über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§ 33

über die Sitzberechnung und Verteilung der Sitze,

§§ 34 bis 36

über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 39 bis 44

über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 45

über die Durchführung der Ersatzbestimmung,

§ 46a

über die Wahl der Bezirksvertretungen,

§§ 46 b bis 46 d

über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,

§§ 46 f bis 46 k über die Wahl der Verbandversammlung des Regionalverbands Ruhr,

§ 47

über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,

§ 50 über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung von Gemeinde-, Kreis-, Bürgermeister- und Landratswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

20. Nach § 51 wird folgende Überschrift eingefügt:

„5. Übergangsregelungen“

21. Folgender § 52 wird angefügt:

„§ 52

(1) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 können die Gemeinden und Kreise bis spätestens 31. August 2024 durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um zwei, vier, sechs, acht, zehn oder zwölf, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

(2) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 kann das für Inneres zuständige Ministerium abweichend von § 46 c Absatz 2 Satz 1 den Termin für etwaig notwendige Stichwahlen auf den dritten Sonntag nach der Wahl festsetzen und bekanntmachen. Die Festsetzung und Bekanntmachung nach Satz 1 kann gesondert von der Wahlauschreibung nach § 14 Absatz 1 erfolgen, spätestens jedoch bis zum Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach diesem Gesetz.“

Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittlbarer, freier, gleicher und geheimer

Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.

(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muß ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

1. In § 36 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.

(3) Nach Beginn der Wahlperiode der Bezirksvertretung muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; dazu beruft der bisherige Bezirksvorsteher die Bezirksvertretung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.

(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.

(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält

und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden. § 58a findet entsprechende Anwendung.

(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschußmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

§ 47

Einberufung des Rates

(1) Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich

2. In § 47 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

einzubrufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.

(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 3 Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

In § 32 Absatz 1 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, werden nach dem Wort „stattfinden“ die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl“ eingefügt.

Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 32 Einberufung des Kreistags

(1) Der Kreistag wird von dem Landrat einberufen. Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden; im Übrigen soll der Kreistag zusammentreten, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate. Der Kreistag ist unverzüglich einzubrufen, wenn ein Fünftel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistags sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Kreistag regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder.

(3) Kommt der Landrat seiner Verpflichtung zur Einberufung des Kreistags nicht nach, so veranlaßt die Aufsichtsbehörde die Einberufung.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr

In § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird das Wort „spätestens“ durch die Wörter „innerhalb von“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.“ ersetzt.

Gesetz über den Regionalverband Ruhr
(RVRG)

§ 11
Einberufung, Zusammentritt und
Vorsitz in der Verbandsversammlung;
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von (stimmberechtigten) Mitgliedern der Verbandsversammlung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Personen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus entsprechend. Eine Gruppe in der Verbandsversammlung besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen gilt § 56 Absatz 2 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 5 Änderung des Wählergruppentransparenzgesetzes

Das Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Kommunalwahlgesetz“ die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt“ durch die Wörter „deren gewählte Vertreter aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes gewählten Vertretung aus eigener

Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG)

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Wählergruppen im Sinne von § 15 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz, die nicht dem Parteiengesetz unterliegen.

§ 2 Pflicht zur Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und

Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können“ ersetzt.

nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer den Anforderungen des § 259 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechenden Rechnung, die eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben enthält. Er gibt entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Wählergruppe. Der Präsident des Landtags kann Festlegungen über die Art und Weise treffen, wie die Einnahmen und Ausgaben im Rechenschaftsbericht darzustellen sind. Die Regelungen des § 25 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) zur Veröffentlichung von Zuwendungen gelten entsprechend.

(3) Hat die Wählergruppe ein Vermögen von mehr als 50.000 Euro oder im Rechnungsjahr Einnahmen von mehr als 25.000 Euro, enthält der nach Absatz 2 zu erstellende Rechenschaftsbericht zusätzlich eine Vermögensbilanz sowie einen Erläuterungsteil. Die für Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden.

(4) Der Rechenschaftsbericht soll im Vorstand der Wählergruppe beraten werden. Der Rechenschaftsbericht wird vom Vorsitzenden und einem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihrem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind.

(5) Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

In Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes werden die Vorschriften des KWahlG im gebotenen Umfang aktualisiert und ergänzt. Änderungswünsche aus dem kommunalen Raum werden aufgegriffen.

Mit der Aufnahme einer appellativen Regelung in § 15 Absatz 5 sollen die Parteien und Wählergruppen aufgefordert werden, bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben.

Darüber hinausgehende Änderungen betreffen die Anpassung an Vorschriften des Bundeswahlgesetzes, namentlich die maximal zulässige Anzahl von Beisitzern sowie die Stichtage für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung sowie Änderungen.

Die Anwendung der durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu normierten Zulassungsregelungen für Wahlvorschläge von Wählergruppen in § 15a wird durch Anpassungen auch mit Blick auf die mit diesem Gesetz verbundenen Änderungen des WählGTranspG für die zuständigen Wahlleitungen erleichtert. Gleichzeitig werden entstandene Widersprüche beseitigt sowie notwendige Korrekturen vorgenommen.

Mit der Übergangsregelung in § 52 Absatz 1 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Anzahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung abweichend von der bestehenden Regelung ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 zu verringern.

Eine Übergangsregelung in § 52 Absatz 2 ist angezeigt, um die grundsätzlich zwei Wochen nach der Hauptwahl stattfindenden etwaigen Stichwahlen um eine Woche auf den dritten Sonntag nach der Hauptwahl verschieben zu können. Da diese Möglichkeit in Nordrhein-Westfalen bisher nicht bestand, soll die Regelung erstmalig nur bei den anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen 2025 Anwendung finden.

Die Regelungen in Artikel 2, 3 und 4 sollen sicherstellen, dass der nach § 14 Absatz 3 Satz 3 KWahlG grundsätzlich als Wahlmonat in Betracht kommende September für die allgemeinen Kommunalwahlen vollumfänglich zur Verfügung steht.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009 (VerfGH 24/08) dürfen zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen. Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung muss die erste Sitzung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November stattfinden (für die Bezirksvertretung vgl. § 36 Absatz 3 Satz 1 Gemeindeordnung; für den Kreistag vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung; für den Regionalverband Ruhr vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über den Regionalverband Ruhr). Ausgehend von einer bisher möglichen Konstituierung der Vertretungen bis etwa Mitte Dezember steht als Wahlzeitraum zurzeit lediglich der Zeitraum ab Mitte September zur Verfügung. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 voraussichtlich in zeitlicher Nähe stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen mit der nächsten Bundestagswahl ist eine Ausweitung möglicher in Frage kommender Kommunalwahltermine angezeigt. Zeitgleich bestünde bei einer Mitte September stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl die Gefahr, dass etwaige Stichwahltermine zukünftig in die regelmäßig im Oktober liegenden nordrhein-westfälischen Herbstferien fallen würden.

Mit der durch Artikel 5 vollzogenen Änderung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG werden Unsicherheiten bezüglich des Anwendungsbereichs der Vorschrift im Sinne einer einfacheren und sichereren Rechtsanwendung beseitigt.

B Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a)

Anknüpfend an die Regelung in § 9 Absatz 2 Satz 3 Bundeswahlgesetz (BWG) sowie § 5 Absatz 3 Europawahlgesetz (EuWG) wird die Anzahl der maximal zu berufenden Beisitzer für die Wahlvorstände um eine Person von sechs auf sieben erhöht. Die Möglichkeit, zukünftig bis zu sieben Beisitzer berufen zu können, soll zu einer effizienteren Wahlabwicklung beitragen. Hierdurch vereinfacht sich zudem die koordinierte Planung der Wahlvorstände bei verbundenen Wahlen. Die Anpassung führt somit zu einer wahlrechtlichen Harmonisierung der Regelungen.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung dient der Rechtsklarheit. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zwischen Bund und Ländern berechtigen das Land ausschließlich zur Verpflichtung von Landesbehörden bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Die Änderung dient insofern der Klarstellung. Die Aufnahme der übermittelten Daten in die Normvorschrift soll sowohl der Rechtsklarheit als auch der Beschränkung der zu übermittelnden Daten im Sinne der Datensparsamkeit dienen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der Kommunen, die Zahl der zu wählenden Vertreter zu verringern, moderat von zehn auf zwölf Vertreter erhöht. Hierdurch wird der Spielraum der Gemeinden und Kreise im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung weiter gestärkt. Die übrigen Rahmenbedingungen bleiben unverändert. Hinsichtlich der für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 geschaffenen einmaligen Möglichkeit, dass die Kommunen die Zahl der zu wählenden Vertreter abweichend von der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 durch Satzung bis zum 31. August 2024 verringern können, wird auf die Begründung zu § 52 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstaben b) und c)

Die Änderungen dienen der Umsetzung verfassungsrechtlicher Vorgaben. Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke wird auf die Anzahl der Wahlberechtigten und nicht mehr auf die Einwohnerzahl abgestellt. Hierdurch werden abweichend vom bisherigen Regelungsgehalt nicht wahlberechtigte Minderjährige bei der Wahlbezirksabgrenzung nicht mehr berücksichtigt.

Der bisherige Wortlaut des § 4 Absatz 2 Satz 3 stellt für die Einteilung der Wahlbezirke auf die Einwohnerzahl ab und setzt eine Obergrenze in Höhe von 25 v. H. für Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbezirke fest. Wird diese Obergrenze nach oben oder unten überschritten, ist eine Neuabgrenzung des Wahlbezirkes vorzunehmen. Zur Wahrung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber, Parteien und Wählergruppen stellte Satz 3 -alt- bisher klar, dass, in Übereinstimmung mit verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, nur die deutsche Bevölkerung bzw. EU-Staatsangehörige für die Wahlkreiseinteilung maßgeblich sein konnten.

Die Neufassung des § 4 Absatz 2 Satz 3, bei der das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch „Wahlberechtigte“ ersetzt wird, ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 - VerfGH 35/19 und der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 212, 230 ff.) konsequent.

Nach diesen Entscheidungen ist bei der Einteilung möglichst gleich großer Wahlkreise grundsätzlich auf Wahlberechtigte abzustellen. Laut Verfassungsgerichtshof NRW gebietet die in Art. 78 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung und Art. 28 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verankerte Wahlrechtsgleichheit eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage nur der Wahlberechtigten (S. 68/69 des Urteils), da Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nur die Wahlberechtigten, nicht aber die Wohnbevölkerung seien. Das Gleichheitserfordernis beanspruche Geltung im Verhältnis der Wahlberechtigten untereinander. Bei der Mehrheitswahl verlange die Wahlrechtsgleichheit, dass alle Wählerinnen und Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen hinaus mit annähernd gleicher Erfolgschance am Kreationsvorgang teilnehmen können. Der Gesetzgeber habe daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend habe er dafür Sorge zu tragen, dass (auch) jeder kommunale Wahlbezirk möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung erachtet die Berücksichtigung nicht wahlberechtigter Minderjähriger durch Verwendung der umfassenderen Einwohnerzahl nur solange als verfassungsrechtlich unbedenklich, wie sich Minderjährige relativ gleichmäßig – annähernd proportional zur Zahl der Wahlberechtigten – im Wahlgebiet verteilen. Der Wahlrechtsgesetzgeber habe diese Verteilung kontinuierlich im Blick zu behalten und ggf. die Maßstabnorm für die Wahlkreiseinteilung auf Wahlberechtigte auszurichten (darauf abstellend auch Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 3 Rn. 34 mit weiteren Nachweisen).

Rechtliche Risiken können durch das eindeutige Einteilungskriterium der Wahlberechtigten vermieden werden. Eine direkt auf Wahlberechtigte bezogene Regelung ist transparent sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Parteien und Wählergruppen als Träger von Wahlvorschlägen.

Folgerichtig ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW auch die Absenkung der maximal möglichen Abweitungstoleranz von 25 v. H. auf grundsätzlich 15. v. H. durch die Änderung in Satz 3 mit der im neu gefassten Satz 4 eröffneten Möglichkeit, einer zulässigen Abweichung von bis zu 20 v. H. in begründeten Ausnahmefällen.

Nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofs NRW ist eine Abweitungstoleranz von bis zu 15 v. H. in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. In diesem Rahmen könne zudem gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, räumliche Zusammenhänge möglichst zu wahren (vgl. S. 75/76 des Urteils).

Für eine Überschreitung der Grenze um mehr als 15 v. H. zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssen laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerberinnen bzw. -bewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (S. 76/77 des Urteils). In der wahlrechtlichen Kommentierung zum Bundeswahlgesetz sind darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und – mit Einschränkungen – die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt (Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Auflage, § 3 Rn. 21, 29, 30).

Eine pauschalierende Anwendung höherer Toleranzklauseln – § 4 Absatz 2 Satz 3 bisheriger Fassung enthält ausschließlich eine Abweichungsobergrenze von 25 v. H. – zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung dürfte nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit für Bewerberinnen und Bewerber, Parteien sowie Wählervereinigungen verstoßen: Die Verwaltungsvereinfachung stelle keinen durch die Verfassung legitimierten Grund dar, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne (vgl. S. 78 des Urteils).

Im Sinne einer bereits nach ihrem Wortlaut – und nicht erst durch Auslegung – verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die künftige Wahlkreiseinteilung erscheint folglich die Aufnahme einer höchstmöglichen Abweichungstoleranz von nicht mehr als 15 v. H. in Relation zur durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten aller Wahlbezirke in § 4 Absatz 2 Satz 3 angezeigt. Gleichzeitig erlaubt die Regelung im neugefassten Satz 4 in den engen Grenzen der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung eine in begründeten Ausnahmefällen höhere Abweichung von bis zu 20 v. H.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Das Abstellen auf die Wahlberechtigten in Absatz 2 korreliert mit der angepassten Regelung in § 4 Absatz 2 -neu-. In diesem Zusammenhang wird die bisher in der Vorschrift angegebene Angabe von 2.500 auf 2.000 angepasst, da die Anzahl der Wahlberechtigten, auf die nunmehr abgestellt wird, regelmäßig geringer als die Anzahl der Einwohner ist. Letztere umfassten in dem hiesigen Regelungszusammenhang bisher u. a. auch nicht wahlberechtigte Minderjährige.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Bei der Ersetzung des Wortes „Gemeinschaft“ durch „Union“ handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, die die Rechtslage nicht ändert.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Zu Buchstabe a)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 59. auf den 69. Tag vor der Wahl (Montag) vorverlegt. Diese moderate Änderung entspricht den für die Bundestagswahl in § 19 BWG geltenden Regelungen.

Die Vorverlegung soll in Verbindung mit ebenfalls vorgezogenen Stichtagen für die Zulassung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 9) einen früheren Stimmzetteldruck ermöglichen und damit den

Kommunen die Durchführung und den Wahlberechtigten die Nutzung des Briefwahlverfahrens erleichtern. Zudem werden Kommunal- und Bundestagswahlrecht im Sinne einer einfacheren Rechtsanwendung auch im Hinblick auf die voraussichtlich im Jahr 2025 in zeitlich engem Zusammenhang stattfindenden Bundestags- und Kommunalwahlen weiter vereinheitlicht.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 („zum Zeitpunkt der Einreichung“) dient der Rechtsklarheit, dass Wahlvorschläge von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein müssen, denn nur bei einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags können Zweifel an einer wirksamen gewollten Einreichung ausgeschlossen werden.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung durch die Leitung der Partei oder Wählergruppe bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 4 bestehende Fassung, der zukünftig inhaltlich unverändert § 15 Absatz 2 Satz 5 wird). Ändert sich die Zusammensetzung der Vertretung einer Partei oder einer Wählergruppe nach Unterzeichnung des Wahlvorschlags, aber vor Einreichung desselbigen beim zuständigen Wahlleiter, liegt bei Einreichung des Wahlvorschlags mit der Unterzeichnung der dann nicht mehr amtierenden Leitung somit kein zulässiger Wahlvorschlag vor.

Die Einfügung des neuen Satzes 2 nimmt die Regelung aus § 15a Absatz 1 bei Beibehaltung des Regelungsgehalts auf und erweitert dessen Anwendungsbereich einerseits auch auf Parteien und beschränkt den Anwendungsbereich gleichzeitig auf solche Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Die Änderung nimmt eine ähnliche Regelung in leicht geänderter Form sowohl für Parteien als auch Wählergruppen wieder auf, wie sie an dieser Stelle bis zur Änderung durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) bestand. Durch vorbezeichnetes Gesetz wurde der Regelungsinhalt in leicht erweiterter Form, allerdings auf Wählergruppen beschränkt, in § 15a Absatz 1 überführt. Hierdurch wurden hinsichtlich der Wählergruppen – auch für etablierte und seit langer Zeit in den unterschiedlichen Gremien vertretene – höhere Anforderungen an die Einreichung eines Wahlvorschlags gestellt als an Parteien. Der insofern bestehende Widerspruch im Vergleich zu Parteien wird durch die Einfügung des Satzes 2 beseitigt und gleichzeitig die Beschränkung auf „neue“ Parteien und Wählergruppen wiederhergestellt.

Systematisch ist die Einfügung des Regelungsgehaltes in § 15 – hier Absatz 2 – geboten. § 15a regelt somit auch weiterhin nur die lediglich von Wählergruppen zur Einreichung eines Wahlvorschlags zu erfüllenden Voraussetzungen, die sich durch die Streichung des § 15a Absatz 1 (siehe Nr. 7) nunmehr ausschließlich auf solche beschränken, die sich aus den aus der Finanzierung von Wählergruppen resultierenden Transparenzerfordernissen ergeben.

Durch die Einfügung des Satzes 2 verschieben sich die bisherigen Sätze 3 und 4. Diese werden inhaltlich unverändert Satz 4 und 5.

Zu Buchstabe c)

Ein Wahlvorschlag muss zukünftig auch die Angabe einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten. Hierbei handelt es sich um eine verpflichtende Angabe. Bei Nichtangabe handelt es sich um einen Mangel des Wahlvorschlags, der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 bis zur Entscheidung über dessen Zulassung durch den Wahlausschuss behoben werden kann.

Zu Buchstabe d)

Dem § 15 wird ein neuer Absatz 5 angefügt, in denen Wählergruppen und Parteien appellativ aufgefordert werden, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen Geschlechterparität anzustreben. Die Regelung, die sich nicht auf Einzelbewerberinnen und -bewerber bezieht, soll dazu beitragen, den Frauenanteil in den Kommunalvertretungen auf verfassungskonforme Weise weiter zu erhöhen, um das Ziel der Geschlechterparität in den Kommunalvertretungen zu erreichen.

Durch eine Anpassung des Verweises in § 16 Absatz 3 (Nr. 8), der zukünftig auf den neu angefügten Absatz 5 Bezug nimmt, erstreckt sich der Regelungsgehalt auf die Aufstellung der Reservelisten nach § 16. Gleiches gilt aufgrund der Verweisung in § 46 a Absatz 1 und 5 für die Wahlvorschläge für die Listenwahl in den Bezirksvertretungen sowie aufgrund der Verweisung in § 46 f für die Wahlvorschläge für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Die Unterrepräsentanz von Frauen in den Kommunalvertretungen hat unterschiedliche und nicht abschließend geklärte Ursachen. Einen entscheidenden Einfluss zur Erreichung einer paritätischen Besetzung kommt den politischen Akteuren bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die kommunalen Vertretungskörperschaften zu. Sie haben es in der Hand, durch die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Gebietskörperschaften zu einem gleichberechtigten Geschlechterverhältnis in diesen beizutragen. Der neue Absatz 5 überlässt es auch daher den Parteien und Wählergruppen, auf welche Art und Weise sie das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in den Kommunalvertretungen erreichen möchten. Die Regelung soll gleichfalls dazu beitragen, die Parteien und Wählergruppen bereits im Vorfeld der Aufstellung der Wahlvorschläge dazu zu animieren, durch parteiinterne Maßnahmen zu einer Steigerung der Partizipation von Frauen beizutragen.

Verpflichtende Paritätsregelungen in den Landeswahlgesetzen von Brandenburg und Thüringen wurden von den dortigen Landesverfassungsgerichten für verfassungswidrig und nichtig erklärt (vgl. VfBbG, Urteil vom 23.10.2020 - 9/19, ThürVerfGH, Urteil vom 15.07.2020 - 2/20). Die Verfassungsgerichte haben in den gegenständlichen Paritätsregelungen, die bei der Aufstellung von Listenwahlvorschlägen zu einer paritätischen Besetzung verpflichteten, einen nicht gerechtfertigten Verstoß gegen die verfassungsrechtlich geschützte Parteienfreiheit, die Wahlvorschlagsfreiheit sowie die Chancengleichheit gesehen.

Die in Absatz 5 neu aufgeführte Regelung, die sich an einer vergleichbaren Regelung für das Kommunalwahlrecht in Rheinland-Pfalz orientiert, stellt daher zur Einhaltung verfassungsrechtlicher Vorgaben keine verpflichtende Regelung dar. Sie greift somit nicht unzulässig in die Rechte der von der Wahl betroffenen Beteiligten ein, weder auf der Seite der Wahlvorschlagsberechtigten noch auf der Seite der Wählerinnen und Wähler. Ein nicht paritätischer Wahlvorschlag ist auch weiterhin möglich.

Zu Nummer 7 (§ 15a)**Zu Buchstabe a)**

Die bisherige Regelung wird in § 15 Absatz 2 Satz 2 überführt (siehe Nr. 6 b)) und erfasst zukünftig auch wieder Parteien. Absatz 1 wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe b)

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wird modifiziert, um die Anwendbarkeit der durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu eingeführten Vorschrift für die Wahlleitungen und Wahlausschüsse zu erleichtern.

Nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG ist der Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des Folgejahres beim Präsidenten des Landtags abzugeben, der daraufhin die zur Einreichung eines Wahlvorschlags notwendige Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG ausstellt. Endet die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen vor dem 30. September, steht zu befürchten, dass Wählergruppen die notwendige Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG noch gar nicht vorliegt und entsprechende Wahlvorschläge abgelehnt werden müssten. Die Konsequenz einer Nichtzulassung des Wahlvorschlags erscheint nicht gerechtfertigt, wenn nach dem WählGTranspG noch gar keine Pflicht zur Abgabe des Rechenschaftsberichts des Vorjahres besteht. Im Falle einer früh im Kalenderjahr ablaufenden Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wäre neben der rechtlich fehlenden Verpflichtung zur Abgabe des Rechenschaftsberichts zudem eine tatsächliche Unmöglichkeit gegeben, den Rechenschaftsbericht – freiwillig – vor der in § 4 Absatz 1 WählGTranspG festgelegten Frist abzugeben, da notwendige Unterlagen noch nicht vorliegen.

Der neu eingefügte Satz 2 bestimmt daher, dass die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 -neu- für die Einreichung eines Wahlvorschlags ausreichend ist, soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 WählGTranspG noch nicht abgelaufen ist.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In diesem wird ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers korrigiert, indem die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt wird.

Gleichfalls wird die Möglichkeit, einen nicht fristgerecht abgegebenen Rechenschaftsbericht nachzureichen, auf die Zeit bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags erweitert. Der jetzige Wortlaut der Vorschrift begrenzt die Möglichkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags. Stellt sich erst nach diesem Zeitpunkt, aber vor der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags heraus, dass eine nach Absatz 1 -neu- geforderte Bescheinigung des Präsidenten des Landtags fehlt, wäre eine nachträgliche Einreichung des Rechenschaftsberichts sowie der nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG notwendigen Bescheinigung ausgeschlossen. Durch die Änderung besteht auch in vorbezeichneten Konstellationen weiterhin die Möglichkeit, die ggf. noch fehlende Bescheinigung des Präsidenten des Landtags zu erhalten und bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags beim zuständigen Wahlleiter nachzureichen, um somit die einschneidende Konsequenz einer Abweisung des Wahlvorschlags zu vermeiden.

Durch Art. 5 dieses Gesetzes wird der Anwendungsbereich des § 2 Absatz 1 WählGTranspG neu geregelt. Zukünftig sind solche Wählergruppen rechenschaftspflichtig und somit bei Einreichung eines Wahlvorschlags zur Vorlage einer Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG verpflichtet, die aufgrund des bei der Kommunalwahl

erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können. Die Neuregelung in § 2 Absatz 1 WählG-TranspG findet zudem erstmals für das Rechnungsjahr Anwendung, in dem das Gesetz in Kraft tritt (vgl. Begründung zu Art. 5).

Hierdurch kann für einen Übergangszeitraum die Situation entstehen, dass eine Wählergruppe nach der Neuregelung rechenschaftspflichtig ist, aufgrund der bisher gültigen Fassung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG im vorletzten Jahr vor der Einreichung des Wahlvorschlags hingegen keine Rechenschaftspflicht bestand. In diesem Fall beschränkt sich die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG auf das Kalenderjahr, in denen die Wählergruppe tatsächlich rechenschaftspflichtig war.

In Satz 1 erfolgt zudem eine Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Absatzes 1 ohne Änderung des Regelungsinhalts.

Zu Buchstabe d)

Der bisherige Absatz 5 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 4. Die Anpassung dient der Angleichung an die sonst im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung in Bezug auf Wahlleitungen verwendeten Begrifflichkeiten sowie der Wiederherstellung der durch die Streichung des Absatzes 1 verloren gegangenen Bezüge.

Zu Buchstabe e)

Der bisherige Absatz 6 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 5 und regelt zukünftig ausschließlich die Rechtsfolge unrichtiger Angaben bzw. der Nichteinreichung von Erklärungen und Mitteilungen nach § 15a Absatz 2 und 3 -neu-. Die Zuständigkeit bestimmt sich ausschließlich nach dem geänderten Absatz 6 -neu-.

Zu Buchstabe f)

Der bisherige Absatz 7 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 zu Absatz 6. Die Zuständigkeit für die Festsetzung von Strafzahlungen nach Absatz 6 -neu- wird vom Wahlleiter auf die jeweiligen Gebietskörperschaften übertragen, für die der betreffende Wahlvorschlag eingereicht wurde. Die Sanktionierung von Verstößen gegen Transparenzregelungen durch Wahlleitungen, wie sie Absatz 7 -alt- vorsah, ist im sonstigen Recht nicht vorgesehen und daher wesensfremd. Da Wahlleiter nur für eine konkrete Wahl berufen werden und nach einem eventuellen Ausscheiden nach der Wahl in der Praxis oftmals keine Neubestellung erfolgt, steht zudem zu befürchten, dass die Vorschrift bei Beibehaltung der bestehenden Zuständigkeitsregelung nicht in allen Fällen vollzogen werden kann.

Zu Buchstabe g)

Der bisherige Absatz 8 wird aufgrund der Streichung des Absatzes 1 unverändert zu Absatz 7.

Zu Nummer 8 (§ 16)**Zu Buchstabe a)**

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 -neu- wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständige Leitung maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 zu Buchstabe b) verwiesen. Im Übrigen findet eine redaktionelle Änderung statt.

Zu Buchstabe b)

Durch die Aufnahme des § 15 Absatz 5 in die Norm wird die appellative Regelung für die Aufstellung der Wahlvorschläge auch auf die Aufstellung der Reserveliste übertragen. Da § 16 nach § 46 a Absatz 3 für die Listenwahlvorschläge der Bezirksvertretungen entsprechend gilt, findet die Regelung auch hier entsprechend Anwendung. Nach § 46 f finden die Vorschriften des Gesetzes zudem auf die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entsprechende Anwendung, sofern sich aus den §§ 46 g bis 46 k oder aus dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) nicht etwas anderes ergibt, so dass § 15 Absatz 5 auch auf die dortigen Listenwahlvorschläge Anwendung findet.

Zu Nummer 9 (§ 18)**Zu Buchstabe a)**

In Absatz 3 Satz 1 wird der Stichtag für die Entscheidung des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 47. auf den 58. Tag (Freitag) vor der Wahl vorgezogen. Die Änderung führt zu einer Angleichung an die Regelungen des BWG und somit zu einer Vereinheitlichung des Wahlrechts.

Zu Buchstabe b)

Als Konsequenz zu Buchstabe a) werden in Absatz 4 Satz 7 der Stichtag für die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses vom 38. auf den 48. Tag (Montag) und der Stichtag für Beschwerdeentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise vom 37. auf den 47. Tag (Dienstag) vor der Wahl vorgezogen. Spätestens im Anschluss an die Beschwerdeentscheidungen kann der Stimmzetteldruck erfolgen und die Briefwahlunterlagen können versandt werden.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Da die abschließende Beschwerdeentscheidung über die Wahlvorschläge künftig spätestens am 47. Tag vor der Wahl erfolgt, kann die Frist für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge auf den 37. Tag vor der Wahl vorverlegt werden.

Zu Nummer 11 (§ 22 Absatz 3)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nummer 12 (§ 25 Absatz 6)

Die bestehende Regelung hat angesichts der verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Einsatz von Wahlgeräten keine praktische Relevanz und wird daher gestrichen.

Zu Nummer 13 (§ 33)**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe b)

Die Änderungen dienen der Rechtsklarheit. Es wird klargestellt, dass es für das Auftreten von Überhang- und Ausgleichsmandaten ausreicht, wenn eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen hat, als ihr nach Absatz 2 zustehen.

Zu Nummer 14 (§ 44)

Die Änderung spiegelt die bestehende Rechtsprechung zum Anwendungsbereich der Vorschrift besser wider und trägt somit zur Transparenz bei der Anwendung in der Praxis bei.

Vom bisherigen Wortlaut der Vorschrift wird nur der Fall der nach der Wahl weggefallenen Wählbarkeit erfasst. Der Fehler der anfänglich fehlenden Wählbarkeit müsste im Wahlprüfungsverfahren zur Anordnung eines Ausscheidens führen (§ 40 Absatz 1 Buchstabe a). In der Rechtsprechung ist richtigerweise anerkannt, dass die Regelung des Mandatsprüfungsverfahrens analog auch auf den Fall der von Anfang an fehlenden Wählbarkeit anzuwenden ist, vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 sowie 15 A 1372/09. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund eine Anordnung des Ausscheidens wegen anfänglich fehlender Wählbarkeit im Wahlprüfungsverfahren unterblieben ist, vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 Rn. 31. Denn beim Fehler der anfänglich fehlenden Wählbarkeit handelt es sich um einen Dauermangel, der sich ständig wiederholt (vgl. OVG NRW 15 B 1702/08 Rn. 33; OVG NRW 15 A 1372/09 Rn. 10). Der Mangel der fehlenden Wählbarkeit führt auch im Wahlprüfungsverfahren weiterhin zur Anordnung des Ausscheidens. Unabhängig aus welchem Grund ein solches Ausscheiden wegen anfänglich fehlender Wählbarkeit nicht angeordnet wurde, ist dieser Wahlmangel auch im Mandatsprüfungsverfahren zu beachten und führt zum Verlust des Sitzes.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Die Änderung beseitigt Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis und stellt klar, dass die Wählbarkeit des Ersatzbewerbers bzw. Bewerbers während der laufenden Wahlperiode ununterbrochen bestanden haben muss, um die Nachfolge eines aus der Vertretung Ausgeschiedenen antreten zu können.

Zu Nummer 16 (§ 46 a)

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständige Leitung maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Zu Nummer 17 (§ 46 d)**Zu Buchstabe a)**

Folgeanpassung zur Wiederherstellung des richtigen Bezugs der Verweisung aufgrund der Einfügung des § 15 Absatz 2 Satz 2 ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Buchstabe b)

In Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 wird auch an dieser Stelle klarstellend geregelt, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch die zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständigen Leitungen maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Zu Buchstabe c)

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird klargestellt, dass auf die Neuwahl für Bürgermeister bzw. Landräte im Falle der Ungültigerklärung im Wahlprüfungsverfahren die Regelungen in § 65 Gemeindeordnung bzw. § 44 Kreisordnung entsprechend anzuwenden sind. Hierdurch ist die Neuwahl u. a. abweichend von der Regelung in § 42 Absatz 5 KWahlG nicht innerhalb von vier, sondern innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Die Anwendbarkeit der Regelungen in § 65 Gemeindeordnung bzw. § 44 Kreisordnung ist auch im Falle einer Ungültigkeitserklärung der Bürgermeister- bzw. Landratswahl im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde sachgerecht. Die betreffenden Regelungen für die Neuwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats in der Gemeindeordnung bzw. Kreisordnung stellen die spezielleren Regelungen dar. Eine längere Frist für die Neuwahl des Bürgermeisters bzw. Landrats im Gegensatz zur Vertretung der Gebietskörperschaft rechtfertigt sich dadurch, dass die entsprechenden Amtsgeschäfte im Rahmen der Stellvertretung geführt werden können. Gleichzeitig wird hiermit auch das zeitliche Regelungsregime hinsichtlich § 65 Absatz 5, 6 Gemeindeordnung und § 44 Absatz 5 und 6 Kreisordnung beibehalten.

Zu Nummer 18 (§ 46 h)**Zu Buchstabe a)**

Die Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 4 stellt in Übereinstimmung mit den Änderungen in § 15 Absatz 2 Satz 1 klar, dass für die Gültigkeit eines Wahlvorschlags die Unterzeichnung durch den zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags zuständigen Vorstand maßgeblich ist. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 6 Buchstabe b) verwiesen.

Der bisherige Satz 2 in Absatz 4 wird dessen Satz 3 und regelt die weiteren Voraussetzungen für die Einreichung eines Wahlvorschlags für die Verbandsversammlung. Eine Angleichung an die durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) geänderten Zulassungsvorschriften für die Wahlen der Gemeinde- und Kreisräte sowie der Bezirksvertretungen ist unterblieben.

Die Einfügung im neuen Satz 3 führt wieder zu gleichartigen Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu den verschiedenen Vertretungskörperschaften und somit zu einer Harmonisierung des Wahlrechts, indem die in § 15 Absatz 2 Satz 2 niedergelegten und

durch dieses Änderungsgesetz teilweise erweiterten Vorgaben für die Einreichung eines Wahlvorschlags auch auf die hier geregelten Wahlvorschläge übertragen werden.

Zu Buchstabe b)

Folgeanpassung aufgrund der Einfügung des neuen Satzes 2 in Absatz 4 zur Wiederherstellung der Bezüge.

Zu Nummer 19 (§ 51)

Durch die Einfügungen wird die Verordnungsermächtigung auch auf den durch das Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) neu eingefügten § 15a sowie dessen Regelungsgehalt erstreckt. Im Sinne der Rechtsklarheit für den Anwender werden durch die Änderungen im Normtext die Nachweise nach § 15a mit aufgenommen, ohne die Verordnungsermächtigung auf diesen Regelungsbereich des § 15a zu beschränken. Gleiches gilt für die Aufnahme der nach § 15 Absatz 2 sowie § 46 h Absatz 4 notwendigen Veröffentlichung in den Regelungsgehalt der Vorschrift.

Zu Nummer 20

Im Abschnitt VII. wird nach § 51 eine neue Überschrift „5. Übergangsregelungen“ eingefügt.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Unter der neuen Überschrift „5. Übergangsregelungen“ (vgl. Nummer 20) wird im Abschnitt VII. ein neuer § 52 eingefügt. In diesem werden zwei Übergangsvorschriften für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 im Kommunalwahlgesetz zusammengefasst.

Mit der Regelung in Absatz 1 des neuen § 52 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, für die allgemeinen Kommunalwahlen 2025 die Anzahl der zu wählenden Vertreter ausnahmsweise bis zum 31. August 2024 durch Satzung zu verringern. Nach der Regelung in § 3 Absatz 2 Satz 2 endet die Frist hierfür eigentlich am 31. Juli 2024.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 ermächtigt das für Inneres zuständige Ministerium abweichend von § 46 c Absatz 2 Satz 1, den Termin für etwaig notwendige Stichwahlen auf den dritten Sonntag nach der Wahl festzusetzen und bekanntzumachen. Die hierin bestehende Flexibilisierung ist angesichts der voraussichtlich im nahen zeitlichen Zusammenhang mit den allgemeinen Kommunalwahlen 2025 und den darauffolgenden Stichwahlen stattfindenden nächsten Bundestagswahl angebracht. Durch die Festsetzung und Bekanntmachung durch das für Inneres zuständige Ministerium wird gleichfalls sichergestellt, dass alle im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Stichwahlen an einem gleichen Termin stattfinden. Hierdurch wird insbesondere vermieden, dass notwendige Stichwahltermine in einem Kreis und dessen angehörigen Gemeinden auseinanderfallen.

Zu Artikel 2 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (§ 36)

Die Änderung stellt in Übereinstimmung mit der landesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung klar, dass sich die Bezirksvertretung spätestens drei Monate nach der Wahl konstituieren muss. Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009 (VerfGH 24/08) dürfen zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen. Nach § 36 Absatz 3 Satz 1

Gemeindeordnung muss die erste Sitzung der Bezirksvertretung innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November stattfinden (für den Gemeinderat vgl. § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung; für den Kreistag vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung; für den Regionalverband Ruhr vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 RVRG). Ausgehend von einer bisher möglichen Konstituierung der Vertretungen bis etwa Mitte Dezember steht als Wahlzeitraum zurzeit lediglich der Zeitraum ab Mitte September zur Verfügung. Die Neuregelung bewirkt, dass der gesamte September – wie von der Regelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 KWahlG intendiert – als Wahltermin zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die im Jahr 2025 voraussichtlich in zeitlicher Nähe stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen mit der nächsten Bundestagswahl ist eine Ausweitung möglicher in Frage kommender Kommunalwahltermine angezeigt. Zeitgleich bestünde bei einer erst Mitte September stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl die Gefahr, dass etwaige Stichwahltermine zukünftig in die regelmäßig im Oktober liegenden nordrhein-westfälischen Herbstferien fallen würden.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Die Änderung in Nr. 2 korreliert mit der Anpassung in Nr. 1 und zieht diese für die Gemeinderäte nach. Hinsichtlich der Begründung wird auf Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen)

Die Änderung korreliert mit der Anpassung durch Art. 2 Nr. 1 und zieht diese für die Kreistage nach. Hinsichtlich der Begründung wird zu der zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 4 (Gesetz über den Regionalverband Ruhr)

Die Änderung korreliert mit der Anpassung durch Art. 2 Nr. 1 und zieht diese für die Verbandsversammlung nach. Hinsichtlich der Begründung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Anpassung aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ohne Änderung der Rechtslage.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1)

Durch die Änderung sollen Unklarheiten in der Auslegung beseitigt und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis vereinfacht werden.

Die bisherige Fassung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG bestimmt, dass der Vorstand einer Wählergruppe, die in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung eine Fraktion oder Gruppe stellt, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen hat.

Die Regelung ist dabei im Zusammenhang mit § 56 Absatz 1 Gemeindeordnung sowie § 40 Absatz 1 Kreisordnung zu lesen. Dementsprechend unterliegen nach jetziger Rechtslage neben den Wählergruppen, die aufgrund des Wahlergebnisses aus eigener Kraft in der jeweiligen Vertretung eine Gruppe oder Fraktion stellen, auch die Wählergruppen der Transparenzpflicht gemäß § 2 WählGTranspG, deren gewählte Vertreter erst durch Zusammenschluss mit Vertretern anderer Wählergruppen, Parteien oder Einzelkandidaten Fraktionen oder Gruppen stellen. Hierdurch wird der Adressatenkreis des Gesetzes jedoch unscharf, da weder aufgrund

des Wahlergebnisses noch aufgrund weiterer Informationen hinreichend sicher feststeht, welche Wählergruppen dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegen und welche nicht. Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf das amtliche Endergebnis der vorangegangenen allgemeinen Kommunalwahl 2020 derzeit mindestens 400 Wählergruppen rechenschaftspflichtig sind. Demgegenüber sind bis Anfang September 2023 nur etwa 110 Rechenschaftsberichte für das Rechnungsjahr 2022 eingereicht worden.

Dieses Problem wird dadurch verschärft, dass Wählergruppen, die einer Rechenschaftspflicht aus den genannten Gründen unterliegen, zur Einreichung eines Wahlvorschlags bei Kommunalwahlen die Bescheinigungen des Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen für die vergangenen zwei Rechnungsjahre beizufügen haben, vgl. § 15a Absatz 2 KWahlG (§ 15a Absatz 1 -neu-). Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung führt zur Ablehnung des Wahlvorschlags und somit der Nichtteilnahme der Wählergruppe an den Kommunalwahlen.

Mit Blick auf die Notwendigkeit der rechtssicheren Entscheidung der zuständigen Wahlausschüsse bei der Zulassung von Wahlvorschlägen von Wählergruppen, aber auch dem Vollzug des WählGTranspG durch die Verwaltung ist ein eindeutig umrissener Anwendungsbereich der Vorschrift notwendig. Dem kommt die Änderung des § 2 Absatz 1 WählGTranspG nach, indem hinsichtlich der Rechenschaftspflicht zukünftig abstrakt darauf abgestellt wird, ob eine Wählergruppe aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses in einer nach § 1 Absatz 1 KWahlG gewählten Vertretung aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann.

Die Verknüpfung der vom WählGTranspG genannten Rechenschaftspflicht mit dem Ergebnis bei Kommunalwahlen ist geeignet, die beschriebenen Unsicherheiten zu beseitigen, da anhand des amtlichen Endergebnisses eindeutig feststeht, welche Wählergruppe aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen kann und somit fortan rechenschaftspflichtig ist. Da die Verwaltung sicher und ohne größeren Aufwand bereits aufgrund des festgestellten amtlichen Endergebnisses bezogen auf die jeweilige Kommune zweifelsfrei feststellen kann, welche Wählergruppe rechenschaftspflichtig ist, ist der Adressatenkreis dieser Regelung unmittelbar nach der Wahl bekannt und unterliegt keinen nachträglichen Veränderungen. So hat auch der Austritt eines gewählten Vertreters aus der Wählergruppe keinen Einfluss auf deren Rechenschaftspflicht.

Die Neuregelung findet erstmals für das Rechnungsjahr Anwendung, in der das Gesetz in Kraft tritt. Die Änderungen hinsichtlich der Rechenschaftspflicht gelten somit nicht rückwirkend für im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossene Rechnungsjahre.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes.

Universitätsprofessor Dr. Janbernd Oebbecke

[REDACTED], den 2. April 2024

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 18. WAHLPERIODE NEUDRUCK STELLUNGNAHME 18/1368 Alle Abgeordneten

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/7788
Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 17. April 2024

Schriftliche Stellungnahme

für die Einladung zu der o.a. Anhörung bedanke ich mich und nutze gern die Gelegenheit, vorab schriftlich Stellung zu nehmen. Bei der Schwerpunktsetzung orientiere ich mich auch an den Diskussionspunkten, die bei der ersten Lesung deutlich geworden sind. Entsprechend meiner Expertise sind die Maßstäbe, die ich an den Entwurf anlege, verfassungsrechtlich, verwaltungswissenschaftlich und gesetzgebungstechnisch. Ich gliedere meine Überlegungen wie folgt:

- 1. Allgemeine Einschätzung**
- 2. Verkleinerung der Vertretungen**
- 3. Geschlechterparität**
- 4. Zeitfaktor**
- 5. Unterstützungsunterschriften**

1. Allgemeine Einschätzung

Der Entwurf enthält neben größeren materiellen Änderungen, auf die ich noch eingehe, Anpassungen an die Vorgaben der Verfassungsrechtsprechung und vernünftige Aktualisierungen (etwa unter Nr. 5 in § 7). Sie sind notwendig oder wenigstens vernünftig.

Der Entwurf zielt außerdem auf eher formale Änderungen, indem Ziffern entsprechend den Vorgaben der amtlichen Rechtschreibung durch Zahlwörter ersetzt werden (Nr. 2 § 3 Abs. 2)

oder die Bezugnahme auf andere Gesetze durch genaue Angaben präzisiert wird (etwa Nr. 3a § 4 Abs. 2). Auch dafür lassen sich gute Gründe anführen. Als Beobachter der Gesetzgebung des Landes fragt man sich freilich, ob derlei Maßstäbe von der Ressortzuständigkeit oder gar persönlichen Einschätzungen einzelner Verantwortlicher abhängen sollten. Sinnvoll wären einheitliche, am besten an die auch im Bund geltenden Regeln zur Rechtsförmlichkeit angepasste Maßstäbe für die Formulierung von Gesetzen, die einheitlich angewendet werden.

Anpassungen des Kommunalwahlrechts an das Bundestagswahlrecht (etwa Nr. 6a § 15 Abs. 1) sind m. E. unabhängig von Wahlterminen sinnvoll. Das formelle Wahlrecht stellt an die Rechtsanwender hohe Anforderungen. Von der Sache her nicht dringend erforderliche Abweichungen sollten deshalb unterbleiben.

Begrüßenswert sind die Klarstellung von Zweifelsfragen (etwa Nr. 14 § 44) und der Verzicht auf Regelungen, die sich als obsolet erwiesen haben (Nr. 12 § 25 Abs. 6).

Ein Ärgernis bleibt, dass eine Anpassung des Art. 78 Abs. 1 der Verfassung des Landes an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 21.11.2017 immer noch nicht erfolgt ist. Das Auseinanderklaffen von amtlichem Text und geltendem Recht stellt das Vertrauen in die Verlässlichkeit von Gesetzestexten in Frage und ist geeignet, Fehleinschätzungen darüber auszulösen, was geltendes Recht ist. Das gilt umso mehr, als im Online-Angebot des Landes (recht.nrw.de) jeder Hinweis darauf fehlt, dass Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Verf nicht in jeder Hinsicht maßgeblich ist.

2. Verkleinerung

Die wenn auch sehr geringe Erweiterung des Korridors für eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter (Nr. 2 § 3 Abs. 2) geht in die richtige Richtung. Eine Äußerung in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs gibt allerdings Anlass für die Klarstellung, dass es nicht allein oder auch nur in erster Linie die Kommunen selbst sind, die nach der Verfassung über die Größe ihrer Vertretungen entscheiden müssen. Das ist vielmehr primär die Aufgabe des Landesgesetzgebers, der gehalten ist, die Kommunen funktionsgerecht zu verfassen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Vertretungen heute deutlich größer sind, als dies bei vergleichbaren Einwohnerzahlen bis in die siebziger Jahre der Fall war. Selbst wenn der in diesem Zusammenhang gern gebrachte Hinweis auf die komplexer gewordenen Aufgaben zuträfe, spricht das nicht gegen eine deutliche Verkleinerung. Der Blick ins Ausland oder auf die Regierungen im Bund und in den Ländern zeigen, dass die Gremiengröße nichts über die Problemlösungsfähigkeit aussagt.

3. Geschlechterparität

Der Entwurf sieht unter Nr. 6 d einen neuen § 15 Abs. 5 vor. Nach Satz 1 „sollen“ Männer und Frauen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften vertreten sein. Satz 2 enthält einen Appell an die Parteien und Wählergruppen, Geschlechterparität anzustreben.

Wenn es dazu in der Gesetzesbegründung heißt, es werde ein neuer Absatz 5 angefügt, „in denen Wählergruppen und Parteien appellativ aufgefordert werden, Geschlechterparität anzustreben“, ist das mindestens ungenau. Richtig ist, dass der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz die entsprechende Vorschrift des dortigen Kommunalwahlgesetzes nicht beanstandet hat, weil die Verfassungsbeschwerden insoweit unzulässig waren. In einem obiter dictum hat er gemeint, es handele sich lediglich um einen Appell.¹

Dieses Verständnis der Formulierung kann aber nicht überzeugen. Ginge es lediglich um einen Appell würde der Satz 2 ausreichen. Die Regelung soll aber darüber hinausgehen, denn sonst bedürfte es des Satzes 1 nicht. Sie geht über einen Appell hinaus, weil Sollvorschriften Rechtspflichten begründen, von denen nur aus besonderen Gründen abgewichen werden kann. Eine Sollvorschrift löst also mindestens eine Rechtfertigungspflicht für den Fall aus, dass von der Soll-Vorgabe abgewichen wird. Der Rechtsanwender kann nicht davon ausgehen, dass der Landesgesetzgeber seine Regelungsinstrumente dadurch nivelliert, dass er in zwei durchaus unterschiedlich formulierten Bestimmungen zweimal dasselbe ausdrückt.

Die in der Begründung zitierten landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen aus Brandenburg und Thüringen machen deutlich, wo die verfassungsrechtlichen Hürden für eine solche Regelung liegen. Die Parteienfreiheit (Art. 21 GG), die Wahlvorschlagsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Chancengleichheit (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 2 GG) werden auch durch die Sollvorschrift tangiert und m. E. verletzt. Der Gesetzgeber würde mit dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 5 Satz 1 ein verfassungsrechtliches Risiko eingehen.

Nach den Regeln guter Gesetzgebung ist auch der verfassungsrechtlich zulässige Appell in § 15 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs verfehlt. In Gesetze gehören keine rechtlich unverbindlichen Appelle; sie sollten auf normative Regelungen beschränkt werden. Es steht dem Landtag ja frei, politische Appelle in anderer Form, etwa als Entschließung, zu beschließen, wenn er das für richtig hält.

¹ VerfGH RhPf, Beschl. v. 4.4.2014 – VGH A 15/14 -, Juris Rn. 102.

Was den zu erwartenden Nutzen einer Appellregelung für das wichtige Ziel einer möglichst starken Vertretung von Frauen in den kommunalen Vertretungen angeht, sind die rheinland-pfälzischen Erfahrungen ausweislich des Zweiten Paritätsberichts der dortigen Landesregierung ohnehin ernüchternd:

„Im Hinblick auf die rheinland-pfälzische Soll-Vorschrift zeigen die Ergebnisse der allgemeinen Kommunalwahlen am 26. Mai 2019, dass die Regelung auch sechs Jahre nach deren Einführung nicht zu einer deutlichen Verbesserung des Frauenanteils führte. Der Anteil der aufgestellten Frauen beträgt bei den Kommunalwahlen lediglich 28,7 Prozent. Auch in Baden-Württemberg und Hessen konnten die Sollvorschriften keine wesentliche Änderung hin zu einer paritätischen Besetzung bewirken.“²

4. Der Faktor Zeit

In verschiedener Richtung sieht der Entwurf zeitrelevante Regelungen vor.

4.1 Wahlkreiseinteilung

Wegen der Vorgaben des § 4 Abs. 3 KWahlG hängt die Wahlkreiseinteilung in den Kreisen von der in der Gemeinden ab. Die Verteilung der Zeitfenster für die Wahlkreiseinteilung zwischen Gemeinden und Kreisen, wie sie § 4 Abs. 1 KWahlG vornimmt, ist deutlich asymmetrisch. Das wird jetzt deutlich problematischer für die Kreise, weil die Gemeinden wegen der verfassungsgerichtlich ausgelösten Verkleinerung der Toleranzen für die Wahlkreiseinteilung ihren zeitlichen Spielraum häufiger ausreizen werden und die Kreise eine schwieriger gewordene Entscheidung treffen müssen. Abhilfe könnte ein Vorziehen der Frist für die Gemeinden auf 51 Monate schaffen.

4.2 Termin der konstituierenden Sitzung

Der Entwurf sieht vor, § 47 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 GO und § 32 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 KrO zu ändern. Der Text soll in beiden Fällen künftig lauten:

Nach Beginn der Wahlperiode muss die erste Sitzung innerhalb von sechs Wochen stattfinden, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl.

Begründet wird dieser Vorschlag mit einer fünfzehn Jahre alten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, nach der die Konstituierung „äußerstenfalls“ drei Monate nach der Wahl stattfinden darf. Es liegt auf der Hand, dass diese Entscheidung auch nach fünfzehn Jahren und drei Kommunalwahlen später keine Begründung dafür liefert, die geltende Sechs-Wochen-Frist zu verlängern. Das Gericht hat sich damit gegen eine aus seiner Sicht verfehlte Terminierung der Kommunalwahl gewandt; es ging nicht um den Termin der konstituierenden Sitzung.

² S. 20/29 des Berichts <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/3717-18.pdf>.

Ich schlage vor, auf die Änderung zu verzichten, weil sie die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen schwächen wird. Die allgemeinen Kommunalwahlen sind unmittelbar für die Tätigkeit der Gemeinden, Kreise und des RVR wichtig, mittelbar auch für die der Landschaftsverbände und Zweckverbände, die im Lande für die Bürger wichtige Aufgaben wahrnehmen. Zwar ist durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass die Kommunen handlungsfähig bleiben. Vom Tage der Kommunalwahl an sind die bisherigen Vertretungen bzw. die für die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit zuständigen Organe politisch aber „lame duck“, weil Entscheidungen soweit möglich im Hinblick auf die künftigen Mehrheitsverhältnisse verschoben werden. Bei den Zweckverbänden und Landschaftsverbänden konnten deshalb schon bisher vier Monate vergehen, bis die konstituierende Sitzung stattfinden konnte. Die vorgeschlagene Neuregelung wird diesen für die Verwaltungen häufig recht komfortablen Zeitraum noch einmal deutlich verlängern. Sie führt dazu, dass diese kommunalen Körperschaften für etwa ein Zehntel der Wahlperiode nicht über eine funktionierende Gremienausstattung verfügen. Aber auch in den Gemeinden und Kreise wird sie zur Folge haben, dass alle Gremien, die ja häufig erst in der zweiten Sitzung der neuen Vertretung besetzt werden, erst drei oder vier Monate nach Beginn der Wahlperiode politisch wieder funktionsfähig sind.

Die bisher geltende Sechs-Wochen-Frist ist ausreichend bemessen. Sie erlaubt es der Kommunalaufsichtsbehörde ggf. so rechtzeitig einzuschreiten, dass die verfassungsrechtlich relevante Frist von drei Monaten noch beachtet wird. Nach der Regelung des Entwurfs kann die Kommunalaufsichtsbehörde erst nach Ablauf von drei Monaten tätig werden. Der Entwurf lässt offen, welche Rechtsfolgen mit einer Überschreitung der Frist verbunden sind. Legt man die Kriterien der erwähnten Entscheidung des VerfGH an, kann man nicht ausschließen, dass die Wahl wiederholt werden muss.

Die vorgeschlagene Regelung ist auch im Hinblick auf die Kriterien guter Gesetzgebung problematisch. „Müssen“ sollte unbenannte Ausnahmen nicht zulassen, wie das hier aber eindeutig der Fall ist. Auch hier gilt, dass der Gesetzgeber die ihm zur Verfügung stehenden sprachlichen Mittel nicht selbst entwerten sollte.

4.3 Termin Stichwahl

Eine Vergrößerung des Abstandes zwischen dem Termin der allgemeinen Kommunalwahl und dem der Stichwahl mag im Blick auf die besondere Situation im Jahre 2025 angehen. Dass damit in den betroffenen Gebietskörperschaften die neuen Hauptverwaltungsbeamten

später feststehen, wird nicht ohne Auswirkungen auf die Konstituierung der Vertretungen bleiben. Die Regelung sollte deshalb nicht auf Dauer gestellt werden.

5. Unterstützungsunterschriften

In der ersten Lesung zu dem Entwurf ist von verschiedener Seite darauf hingewiesen worden, dass es in der Vergangenheit bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften in einigen Fällen zu Fälschungen u. ä. gekommen ist. Wie andere Gesetzesverstöße auch werden sich auch solche Manipulationen niemals mit letzter Sicherheit ausschließen lassen. Effektiv kann man sich dagegen nur mit Überprüfungen schützen. Diese sind freilich personalintensiv. Eine Möglichkeit, sie zu erleichtern, besteht darin, auf den Listen künftig auch die Angabe der Telefonnummer der Unterzeichnenden zu verlangen; das ist in § 26 Abs. 3 Nr. 2 KWahlO nicht der Fall.

Wenn man, wie das für Bayern etwa Art. 28 Abs. 2 GLKrWG oder für Sachsen § 6b Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz vorsehen, verlangt, dass die Eintragung „in der Gemeinde“ bzw. „bei der Gemeindeverwaltung“ erfolgt, dürften sich Missbräuche weitgehend ausschließen lassen. Das ist für die Gemeinden freilich mit einem gewissen Mehraufwand verbunden, der aber durch die Ersparnis von Aufwand nach der Wahl für die Fehlerfolgen kompensiert werden dürfte.

Auch jüngere Erfahrungen zeigen wieder, dass strafrechtliche Sanktionen geeignet sind, die Bereitschaft zu Regelverstößen herabzusetzen. Ob und wie weit Manipulationen bei Unterstützungsunterschriften strafrechtlich sanktioniert sind, vermag der Unterzeichner aufgrund seiner Expertise nicht abschließend zu beurteilen. Die Verwendung eines falschen Namens dürfte eine Urkundenfälschung darstellen. Mehrfachunterschriften jedoch oder die Erschleichung von Unterschriften stellen dagegen soweit ersichtlich keine Straftaten dar. Das KWahlG selbst sieht darin anders als in der vorzeitigen Bekanntgabe von Wählerbefragungen (§ 24 Abs. 5 KWahlG) nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit, wie sie Bayern mit Art. 57 Abs. 1 GLKrWG für einige Konstellationen kennt.

gez. Oebbecke

Matthias Hapich
Leiter des
Referats Rat und Verwaltung
Stadt Gelsenkirchen
Ebertstr. 11
45875 Gelsenkirchen

10. April 2024

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1401**

Alle Abgeordneten

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung:
„Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer
wahlbezogener Vorschriften“ – Drucksache 18/7788**

Gemeinsame Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für Heimat
und Kommunales am 17. April 2024

Schriftliche Stellungnahme:

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Abgeordnete,

haben Sie eingangs herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung
zu dem eingangs bezeichneten Gesetzesentwurf aus Sicht der kommunalen Praxis
Stellung nehmen zu können.

Da die Kommunalwahlen 2025 zeitlich mit der Bundestagswahl zusammenfallen
werden, sehen sich die kommunalen Wahlämter erheblichen personellen und
organisatorischen Herausforderungen gegenüber. Dies ist zum einen dem Umstand
geschuldet, dass bei der Bundestagswahl aufgrund ihrer gesamtgesellschaftlichen
Bedeutung und der medialen Aufmerksamkeit im Vergleich stets die höchste
Wahlbeteiligung zu erwarten ist. Zum anderen liegt es daran, dass die
Kommunalwahlen aufgrund der verschiedenen Wahlvorgänge, die hier stattfinden, und
des örtlichen Wahlvorschlagsverfahrens für die kommunalen Wahlämter
organisatorisch die anspruchsvollste Wahl ist. Insofern ist der grundsätzliche Ansatz
des Gesetzesentwurfs, durch Harmonisierung von Vorschriften die Wahlämter zu
entlasten, zu begrüßen. Dass insoweit mit dem Entwurf auch teilweise Anregungen
der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen wurden, die sich zum
Referentenentwurf ergeben hatten, ist ebenso erfreulich.

Im Hinblick auf die Stärkung der Funktionsfähigkeit der kommunalen
Gemeindevertretungen zeigt sich der Gesetzesentwurf dem gegenüber leider
zurückhaltend. In Folge der Ergebnisse der Kommunalwahlen 2020 sind viele Räte

zum Teil deutlich angewachsen. Dies bringt nicht nur verschiedene organisatorische Herausforderungen für den hauptamtlichen Teil der Kommunalverwaltungen, sondern auch für die ehrenamtlichen Ratsmitglieder mit sich, welche sich funktionsbeeinträchtigend oder gar -störend auswirken können.

Zu den wesentlichen Änderungen ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

Zu § 2 Abs. 4 S. 1

Die Erhöhung der Anzahl der maximal zu berufenden Beisitzer für die Wahlvorstände von sechs auf sieben und damit eine Angleichung an die entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften vereinfacht nicht nur bei verbundenen Wahlen die Bildung von Wahlvorständen. Die Wahlhelfergewinnung ist im Vorfeld der letzten Wahlen zunehmend schwieriger und aufwendiger geworden. Durch die Erhöhung der Mitgliederzahl lassen sich die Aufgaben im Wahlvorstand effizienter und schneller erledigen. Die Kommunen werden durch die Änderung in die Lage versetzt, die Tätigkeit in den Wahlvorständen attraktiver zu gestalten.

Zu § 2 Abs. 5 S. 1

Entsprechend der Bestimmung in Absatz 6 der Vorschrift sollten an dieser Stelle auch noch Telefonnummern und E-Mail-Adressen für eine niederschwellige Möglichkeit der Kontaktaufnahme im Vorfeld ergänzt werden. Dies ist in der Praxis oftmals erforderlich, da nicht selten noch sehr kurzfristig Nachbesetzungen in den Wahlvorständen vorgenommen werden müssen.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2

Die Erweiterung des Spielraums der Kommunen zu einer Verkleinerung der zu wählenden Gemeinderäte ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Wirkung einer freiwilligen Reduzierungsmöglichkeit ist jedoch begrenzt. Da die Entscheidung durch den Rat selbst getroffen werden muss, kann bei einer bereits bestehenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Weg der Reduzierung schon verbaut sein.

Zu § 4 Abs. 2

Die Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW (VerfGH 35/19) in einer gesetzlichen Regelung vereinfacht die Rechtsanwendung und ist daher zu begrüßen. Ebenso die Aufnahme einer Höchstabweichungsgrenze von 20 % in begründeten Ausnahmefällen, da sie den Kommunen mehr Spielraum gibt, um die jeweils örtlichen Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können. Es wäre auch nicht nachvollziehbar gewesen, warum die Kommunen nicht auf eine vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Gestaltungsmöglichkeit hätten zurückgreifen können.

Zu § 5 Abs. 2

Auch diese Änderung ist zu begrüßen. Hier wurde abermals in Abweichung zum Referentenentwurf auf die kommunalen Anregungen eingegangen. Die Wahlämter

sind bemüht, die Stimmbezirke so zuzuschneiden, dass sie unabhängig von der jeweiligen Wahl möglichst lange Bestand haben. So soll die Neuordnung von Wahlräumen und ggf. Wahlgebäuden vermieden werden, um die gewohnten Verhältnisse für die Wählenden möglichst beizubehalten. Zudem besteht ein Spannungsverhältnis derart, dass die Zahl der geeigneten Gebäude und Wahlräume begrenzt ist – die Stimmbezirke also nicht zu klein werden dürfen – und andererseits die Auszählung der potenziell abgegebenen Stimmen in einem angemessenen Zeitraum möglich sein muss. Ist zu erwarten, dass die Auszählung sehr lange dauern könnte, würde sich dies wiederum – gerade im Hinblick auf verbundene Wahlen – bei der Wahlhelfergewinnung erschwerend auswirken. Der hier vorgesehene Zielwert von 2.000 Wahlberechtigten ist zur Auflösung dieses Spannungsverhältnisses auch unter Berücksichtigung von lokalen Besonderheiten eine praxistaugliche Größe.

Anzumerken ist allerdings, dass die Änderung entgegen des allgemeinen Tenors des Gesetzesentwurfs (Harmonisierung von Vorschriften zur Entlastung der Wahlämter) im Vergleich zum Bundesrecht zu einer anderslautenden Regelung führen würde. Zukünftig müsste eine andere Bemessungsgröße herangezogen werden, als beim Zuschnitt der Stimmbezirke für die Bundestagswahl. Nach § 12 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlordnung sollen Stimmbezirke im Schnitt nicht mehr als 2.500 Einwohner beinhalten. Zwar ist es richtig, dass die Anzahl der Wahlberechtigten regelmäßig kleiner ist, als die der Einwohner. Dennoch wäre es zumindest aus organisatorischer Sicht einfacher, wenn in Anbetracht des konkreten Zusammenfallens von Kommunalwahlen und Bundestagswahlen im Jahr 2025 diese Änderung des Kommunalwahlgesetzes nicht oder noch nicht erfolgen würde.

Zu §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 und 4 sowie 19

Die Harmonisierung der Fristen mit denen des Bundeswahlrechts stellt für die Praxis eine Erleichterung dar und verringert die Fehleranfälligkeit. Besonders hilfreich ist, dass durch die Vorverlegung der Termine früher mit dem Stimmzetteldruck und damit auch früher mit der konkreten Vorbereitung für die Briefwahl begonnen werden kann, da speziell seit der Corona-Pandemie ein gestiegenes Interesse zu verzeichnen ist, auf diesem Wege zu wählen, was den Aufwand entsprechend erhöht.

Zu § 15a Abs. 1 S. 3 – neu

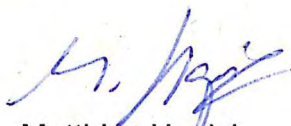
Aus praktischer Sicht ist nicht nachvollziehbar, warum in § 15a Abs. 1 S. 3 KWahlG - neu die Einreichung des Rechenschaftsberichts beim Präsidenten noch bis zur Zulassung möglich sein soll bzw. welche Konsequenz aus der verspäteten Einreichung für die Zulassung folgt. Die Bemühungen durch die Vorverlegung der verschiedenen Fristen, die Wahlämter bei den Vorbereitungshandlungen zu entlasten, drohen durch diese Änderung konterkariert zu werden.

Zu § 52 – Bestimmung des Stichwahltermins

Die Möglichkeit für alle Gemeinden einen einheitlichen, drei Wochen nach der Hauptwahl liegenden, Stichwahltermin festzulegen, um diesen mit der Bundestagswahl zu verbinden, wird sehr befürwortet. Aufgrund der mehrfach angesprochenen Schwierigkeiten, würde die Durchführung von drei Wahlen an drei verschiedenen Terminen die betroffenen Kommunen zu überfordern drohen. Die Terminierung von Bundestagswahl und kommunaler Hauptwahl wäre ebenso nicht

zu favorisieren. Aufgrund der Menge und Komplexität bestünde hier in den Wahllokalen eine erhöhte Fehleranfälligkeit. Des Weiteren müsste das Briefwahlverfahren komplett parallel ablaufen, was nicht nur die Wahlämter, sondern auch die Postdienstleister intensiver belasten würde, und somit die Gefahr von Verzögerungen und Fehlern im Briefwahlprozess erhöht. Die Zusammenlegung von kommunaler Stichwahl und Bundestagswahl bei Verlängerung des Zeitraums zwischen den beiden kommunalen Wahlereignissen ist daher die beste Variante in dieser herausfordernden Situation.

Mit besten Grüßen



Matthias Hapich

Stadt Gelsenkirchen
Referat Rat und Verwaltung

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: A09 – Änderung des Kommunalwahlgesetzes – 17.04.2024

Gemeinsame Stellungnahme der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen (KPV NRW), der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK NRW), die GRÜNE/Alternative in den Räten NRW (GAR NRW) und der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in Nordrhein-Westfalen (VLK NRW) zur Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung: „Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften“

Drucksache 18/7788

Schriftliche Stellungnahme:

Für die Gelegenheit zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns herzlich. Wir verweisen zudem grundsätzlich auf unsere gemeinsamen Stellungnahmen von 15. Juni 2023 sowie 20. Dezember 2023.

Einleitend möchten die kommunalpolitischen Vereinigungen KPV, SGK, VLK und GAR deutlich machen, dass jede Überarbeitung des Kommunalwahlgesetzes der Funktionsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien – und damit auch der lokalen Demokratie – dienen und diese fördern sollte.

Aus Sicht der KPV NRW und SGK NRW wäre die Prüfung von alternativen Stimmzählverfahren ein erster Schritt, um der zunehmenden Zersplitterung der Räte und den daraus resultierenden Problemen für die kommunale Selbstverwaltung auf den verschiedenen Ebenen entgegenzuwirken. Sie sehen in diesem Zusammenhang die Rückkehr zum Stimmzählverfahren nach d´Hondt als das wirksamste Mittel an.

Aus Sicht von KPV NRW, SGK NRW und GAR NRW ist über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus die Einführung einer Sperrklausel ein geeignetes Mittel, um die Funktionsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsgremien in der Praxis zu verbessern und zu fördern. Die Verbesserung und Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Vertretungen sollte Gegenstand einer regelmäßigen Überprüfung durch den Landesgesetzgeber sein. Aufgrund der Rechtsprechung ist die Wiedereinführung an hohe rechtliche Hürden geknüpft, so dass aus Sicht der

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
18/1403
Alle Abgeordneten

Düsseldorf, 10.04.2024

**Kommunalpolitische
Vereinigung der CDU
des Landes
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Limperstraße 40
45657 Recklinghausen

**Sozialdemokratische
Gemeinschaft für
Kommunalpolitik in
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Elisabethstraße 16
40217 Düsseldorf

**Grüne/Alternative in den
Räten NRW e.V.**

Oststraße 41-43
40211 Düsseldorf

**Vereinigung Liberaler
Kommunalpolitiker in
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Sternstraße 44
40479 Düsseldorf

Unterzeichner auch alternative Schritte zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit, wie sie der Landesgesetzgeber in Form des Gesetzentwurfs entwickelt hat, zu begrüßen sind.

Die unterzeichnenden kommunalpolitischen Vereinigungen sehen die fakultative Reduzierung der Vertretungen kritisch, insbesondere wenn sie gleichzeitig mit der Schaffung von Beiräten, Interessenvertretungen, Bürgerräten, Beauftragten und weiteren Beratungsgremien einhergeht. Hierdurch wird das einzige, demokratisch legitimierte Organ verkleinert, so dass sich die Arbeit in den Vertretungen auf immer weniger Schultern verteilt und gleichzeitig die Arbeitsbelastung durch nicht entscheidungsbefugte Begleitgremien mit tatsächlichem bzw. faktischem Antragsrecht deutlich erhöht wird. Der vermutete positive Effekt durch die Verkleinerung wird somit insgesamt durch die Mehrbelastung infolge zusätzlicher Gremien mit Antragsrecht konterkariert. Mit der gleichen Begründung können sich die Unterzeichner je nach regionalen Gegebenheiten neben der Möglichkeit einer Verkleinerung auch eine Vergrößerung der Vertretungskörperschaft vorstellen.

Die unterzeichnenden kommunalpolitischen Vereinigungen unterstützen die Forderung, eine paritätische Besetzung der kommunalen Vertretungen anzustreben. Die Landesverbände von CDU, SPD und Grünen haben in ihren Satzungen entsprechende Regelungen und fühlen sich diesem Ziel verpflichtet.

Allerdings bestehen Bedenken gegenüber einer gesetzlichen Regelung mit reinem Appellcharakter. Das Kommunalwahlgesetz ist ein Regelwerk mit verbindlichen Vorgaben zur Durchführung einer rechtssicheren und verfassungskonformen Wahl. Als solches ist das Kommunalwahlgesetz nicht der richtige Ort für Appelle.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Um die Kontaktaufnahme über die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Absatz 5 hinaus zu vereinfachen, könnte in diesen ebenso wie in Absatz 6 Satz 1 Nr. 6 auch die Telefonnummern und E-Mail-Adressen ergänzt werden.

Zu begrüßen ist die gesetzliche Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19) im Hinblick auf die gesetzliche Festschreibung der Abweichungsgrenzen in § 4 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetzentwurf der Landesregierung (im folgenden KWahlG-E). Auch die Anpassung aufgrund der am Referentenentwurf geübten Kritik hinsichtlich der darin enthaltenen starren Abweichungsgrenze von 15 Prozent durch den neu eingefügten § 4 Absatz 2 Satz 4 KWahlG-E und die darin enthaltene erweiterte Abweichungsgrenze von 20 Prozent stellt eine für die Praxis hilfreiche Ergänzung dar.

Nach § 4 Abs. 2 S. 1 KWahlG sind räumliche Zusammenhänge bei der Abgrenzung von Wahlbezirken zu wahren. Hierbei sollten örtliche Raumbezüge in Städten, Gemeinden und Kreisen Berücksichtigung finden. Es sollte geprüft werden, welche weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen denkbar sind, um möglichst ortsteil- und gebietskörperschaftübergreifende Wahlbezirke zu vermeiden.

Nicht nachzuvollziehen ist die im Referentenentwurf vorgenommene und im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf noch einmal veränderte maximale Soll-Größe der Stimmbezirke in § 5 Absatz 2 Satz 3 KWahlG-E. Bisher lag die Soll-Grenze bei 2.500 Einwohnern pro Stimmbezirk. Dies entsprach den gleichgelagerten Regelungen im Bund in § 12 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlordnung für die den Stimmbezirken organisatorisch entsprechenden dortigen Wahlbezirke, für die eine Soll-Grenze von 2.500 Einwohnern gilt und der Landesregelung in § 15 Absatz 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes, das

für einen Stimmbezirk ebenfalls eine Soll-Grenze von 2.500 Einwohner vorsieht. Der Referententwurf verschob diese Grenze bereits auf 1.800 Wahlberechtigte (siehe Vorlage 18/1770, Artikel 1 Nr. 4 lit. a), diese wurde nunmehr durch den Gesetzentwurf noch einmal angehoben auf 2.000 Wahlberechtigte. Das Argument der Vereinheitlichung der Wahlkreiseinteilungskriterien und der Stimmbezirkseinteilungskriterien hin zur Zahl der Wahlberechtigten auf kommunaler Ebene könnte jedoch zu unterschiedlichen Zuschnitten und damit verschiedenen Wahllokalen bei zeitgleich erfolgenden Wahlen auf kommunaler Ebenen und Landes- oder Bundesebene führen. Gerade im Hinblick auf das Wahljahr 2025 erscheint es auch bezogen auf die Vorbereitung der einzelnen Wahlgänge so, als würde hier mit verschiedenen Maßstäben gemessen. Aus diesen Gründen wird angeregt, es bei der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 3 KWahlG zu belassen.

Bei der letzten Kommunalwahl war zu beobachten, dass teilweise Parteien oder Wählergruppen „Unterstützungsunterschriften“ (§ 15 II S. 2 KWahlG) oder sogar „Zustimmungserklärungen“ für Kandidaturen (§ 15 III KWahlG) z.B. NPD in Duisburg erschlichen oder unter fragwürdigen Umständen beigebracht haben. Vor dem Hintergrund, dass diese Erklärungen laut Gesetz „unwiderruflich“ sind, kann sich eine ausdrückliche Regelung im Umgang für das rechtswidrige Erschleichen empfehlen. Darüber hinaus sollte unserer Auffassung nach im Bereich der §§ 15 ff. KWahlG geprüft werden, ob die Anforderungen an die Einreichung von Wahlvorschlägen vor diesem Hintergrund noch einmal anzupassen sind. Dies kann unter Umständen auch Weiterungen für die KWahlO nach sich ziehen bzw. Folgen für das Prüfungsverhalten bzw. -anforderungen des Wahlausschusses sowie Wahlprüfungsausschusses haben.

In Bezug auf den gem. § 38 KWahlG zur Niederschrift zu erklärenden Verzicht wird angeregt, zukünftig auch schriftliche Verzichtserklärungen zu ermöglichen. Sofern ein Mandatsträger oder eine Mandatsträgerin aus tatsächlichen Gründen daran gehindert ist den Verzicht zur Niederschrift zu erklären, ist eine schriftliche Verzichtserklärung eine praxisgerechte Lösung.

Im Kontext des § 45 KWahlG stellt sich vor dem Hintergrund, dass auf Reservelisten immer häufiger Nichtparteimitglieder kandidieren, die Frage, ob sie bei Eintritt in eine andere Partei oder Wählergruppe als Nachrücker unberücksichtigt bleiben könnten. Da die aktuelle Fassung des § 45 KWahlG hierzu keine Aussage trifft, wäre hier eine gesetzliche Klarstellung hilfreich.

Mit herzlichen Grüßen



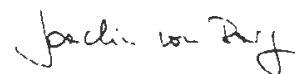
Markus Klaus
Landesgeschäftsführer
KPV NRW



Maik Luhmann
Landesgeschäftsführer
SGK NRW



Volker Wilke
Landesgeschäftsführer
GAR NRW



Joachim vom Berg
Landesgeschäftsführer
VKL NRW

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Präsidenten des Landtages NRW
Herrn
André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail: andre.kuper@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1410

Alle Abgeordneten

Stellungnahme zur Novellierung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)

Anlässlich der Anhörung am 17. April 2024 im Landtag NRW

09.04.2024

Sehr geehrter Herr Kuper,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. Anhörung und legen unsere Punkte gerne vorab schriftlich dar. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf, wie er als Drucksache 18/7788 vom 17. Januar 2024 vorliegt.

Zu § 2 Abs. 9 KWahlG:

Wir regen an, einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für säumige Wahlhelfende in Orientierung an § 49a BWahlG im KWahlG zu normieren.

Zu § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG:

Der § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, die zu wählenden Vertretungen um maximal zwölf Vertreter bzw. bis zu einer Untergrenze von 20 Vertretern zu verkleinern. Wir würden eine Ausweitung der Verkleinerungsmöglichkeiten der Räte und Kreistage als Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume begrüßen. Die Ausweitung sollte unserer Einschätzung nach sowohl für die Untergrenze von aktuell noch 20 Vertretern als auch für die Gesamtanzahl an zu reduzierenden Vertretern gelten.

Städtetag NRW
Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Telefon 030 37711-800
uda.bastians@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen 30.78.02 N

Landkreistag NRW
Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Telefon 0211 300491-300
m.kuhn@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.20.04

Städte- und Gemeindebund NRW
Andreas Wohland
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-223
andreas.wohland@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 13.2.2-001/006

Zu § 4 Abs. 1 KWahlG:

Soweit § 4 Abs. 1 KWahlG den Kreisen (Wahlausschüssen) vorgibt, spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen, kann diese Frist sehr eng werden, wenn die (ggf. sogar alle) Städte und Gemeinden eines Kreises die für sie geltende Frist (52 Monate nach Beginn der Wahlperiode) vollumfänglich ausschöpfen. Denn für die Kreise ist es unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 KWahlG unabdingbar, vor der eigenen Wahlbezirkseinteilung die Wahlbezirkseinteilungen der jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden abzuwarten. Daher sollte die den Kreisen gesetzte Frist angemessen verlängert oder die Frist für Gemeinden z. B. auf 51 Monate vorgezogen werden.

Zu § 15 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 KWahlG:

Da es bei den letzten Kommunalwahlen vorgekommen ist, dass sich kleine Parteien „Unterstützungsunterschriften“ bzw. sogar „Zustimmungserklärungen“ für Kandidaturen erschlichen haben, sollten die entsprechenden Anforderungen erhöht und eine ausdrückliche Regelung zum Umgang mit solchem rechtswidrigen Erschleichen in das KWahlG aufgenommen werden.

Zu § 15 Abs. 3 KWahlG:

Während § 15 Abs. 3 KWahlG keine Verpflichtung zur Angabe einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs vorsieht, verlangt § 26 KWahlO genau das von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern, was in der Konsequenz mitunter zu Fragen bezüglich der Zulässigkeit von Wahlvorschlägen von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern ohne E-Mail-Adresse oder Postfach führt. Überdies spricht § 15 Abs. 3 KWahlG von „Vorname“ (Singular), § 26 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO dagegen von „Vornamen“ (Plural). Unter diesen Gesichtspunkten regen wir eine Harmonisierung jener Regelungen an.

Zu § 15a Abs. 1 - 7 KWahlG:

Die in der Praxis noch nicht erprobten Vorgaben zur Zulassung von Wählergruppen lassen noch viele Fragen offen. Es wäre wünschenswert, wenn u. a. weitere Anlagen wie beispielsweise Anwesenheitslisten und Protokolle der Sitzungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen verpflichtend gefordert würden. Zudem sollte ein Mindestinhalt für die Satzungen festgelegt werden. Klärungsbedürftig erscheint ferner, inwieweit von der Wahlleitung zu prüfen ist, ob eine Wählergruppe über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand und ein Programm etc. verfügt. Auch wäre es wünschenswert, wenn geklärt wäre, wie der Nachweis der Veröffentlichung erfolgen soll und welche Form der Veröffentlichung dazu geeignet ist. Offen ist überdies, welche Rechtsfolgen fehlerhaft oder nicht eingereichte Unterlagen auslösen. Darüber hinaus sollte festgelegt werden, wie die Erklärung in Abs. 3 und die Einreichung in Abs. 4 zu erfolgen haben. Das in Abs. 6 und 7 dargestellte Verfahren wird wahrscheinlich erst nach der Wahl zum Abschluss kommen können. Deswegen werden wahlrechtliche Konsequenzen schwierig. Anstelle einer entsprechenden Anpassung des Gesetzes wären auch eine Richtlinie zum Umgang mit Wählergruppen bzw. ein Durchführungs- oder Runderlass des Ministeriums des Innern vorstellbar.

Unabhängig hiervon geben wir zu bedenken, dass § 15a KWahlG die Anforderungen für solche Wählergruppen verschärft, die bereits in kommunalen Vertretungen vertreten sind. Vor Einfügung dieser Regelung mussten lediglich „neue“ Parteien und Wählergruppen bestimmte Nachweise etc. erbringen. Nunmehr gilt diese Verpflichtung auch für in kommunalen Vertretungen teilweise bereits seit Jahrzehnten vertretene Wählergruppen (nicht aber Parteien). Dies dürfte bei den betreffenden Wählergruppen zu erheblichen Irritationen und in der Folge zu entsprechenden Diskussionen mit den Wahlleitungen führen. Wir regen daher eine Neubewertung jener Vorschriften an.

Zu § 16 KWahlG:

Die Regelung zur Aufstellung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern auf den Reservelisten sollte angepasst werden, was auch beeinflussen würde, wer als Nachrückerin bzw. Nachrücker beim Mandatsverzicht/-Verlust (§ 45 IV KWahlG) infrage kommt: Es sollten nur noch Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber auf der Reserveliste bestimmt werden, sodass, auch beim Ausscheiden eines direkt gewählten Kandidaten bzw. einer direkt gewählten Kandidatin, die Nachfolge durch die Reserveliste bestimmt wird. Da bei der Wahl des Direktmandats eine starre Liste mit gewählt wird (§ 31 KWahlG) (und keine andere Option besteht wie im System mit Erst- und Zweitstimme für andere Listen), wäre es an dieser Stelle für die Vorbereitungsarbeit der Wahlvorschläge und die Nachbesetzung von Mandaten vorteilhaft, wenn die Möglichkeit zur Benennung von Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern auf die Reserveliste beschränkt wird.

Zu § 17 Abs. 1 KWahlG:

Soweit Bewerberinnen/Bewerber einer Partei oder Wählergruppe in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden müssen, geben wir zu bedenken, dass bei der letzten Kommunalwahl bei Aufstellungsversammlungen nicht immer für alle Wahlbezirke oder die Reserveliste direkt Bewerberinnen/Bewerber gefunden werden konnten und daher zwei Versammlungen durchgeführt werden mussten. Angesichts dessen regen wir eine gesetzliche Regelung dazu an, unter welchen Voraussetzungen und in welchem rechtlichen Rahmen eine zweite oder weitere Aufstellungsversammlung durchgeführt werden kann.

Zu § 23 KWahlG:

Die Stimmzettel enthalten gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 KWahlG die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten. Weitere Regelungen zu Namensangaben auf dem Stimmzettel kennt das Kommunalwahlrecht nicht; § 32 KWahlO verweist lediglich auf das Stimmzettel-Muster der Anlage 17. Dass in den einzureichenden Wahlvorschlägen sämtliche Vornamen der Wahlbewerber anzugeben sind (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 KWahlO), führt nach unserem Verständnis in der Konsequenz dazu, dass diese Vornamen – sofern nicht explizit eine andere Entscheidung durch den Wahlausschuss getroffen wird – auch auf dem Stimmzettel erscheinen.

Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber wünschen jedoch häufig, dass nur der gebräuchliche (bekannte) Vorname auf dem Stimmzettel gedruckt wird. Daher bedarf es einer aufwändigen Aufbereitung für den Wahlausschuss, damit dieser in seiner Zulassungsentscheidung unter Berücksich-

tigung der eindeutigen Identifizierbarkeit und des Selbstverständnisses der Bewerberinnen/Bewerber ausdrücklich entscheiden kann, dass bei entsprechender Erklärung nur der geläufige Vorname auf dem Stimmzettel erscheint.

Dieser Situation trägt das Bundeswahlrecht, das ebenfalls die Nennung sämtlicher Vornamen in den Wahlvorschlägen verlangt (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BWO), dadurch Rechnung, dass nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 BWO nur ein Vorname für den Stimmzettel vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund regen wir an, § 23 KWahlG um eine Regelung zu den Namensangaben auf dem Stimmzettel zu ergänzen. Alternativ oder ggf. in Kombination wäre für uns eine Änderung der KWahlO denkbar, wonach bei der Einreichung (zusätzlich) der geläufige Name zu vermerken ist, der bei der Zulassungsentscheidung für die spätere Gestaltung des Stimmzettels zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang könnte auch eine Regelung zur Verwendung von „Ordens- bzw. Künstlernamen“ auf dem Stimmzettel getroffen werden (vgl. z. B. § 16 Abs. 2 hessisches KWahlG).

Zu § 45 Abs. 6 KWahlG:

Bisher enthält § 45 Abs. 6 KWahlG die Regelung, dass die nachrückenden Personen innerhalb einer Woche nach Eingang der Annahmeerklärung erklären müssen, ob sie das Mandat annehmen, oder nicht. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, gilt das Mandat als angenommen. Dies führt in der Praxis dazu, dass das Mandat aufgrund fehlender Rückmeldung als angenommen gilt, die Annahme öffentlich bekannt gemacht wird und alle betroffenen Personen informiert werden; das neu angenommene Mandat jedoch einige Tage später wieder niedergelegt wird, da die nachrückende Person das Mandat grundsätzlich gar nicht annehmen wollte, jedoch innerhalb der kurzen Frist dies nicht erklären konnte (z. B. wegen Urlaubs). Eine Verlängerung der Frist auf zwei Wochen könnte hier sinnvoll sein, um die Häufigkeit solcher Fälle zu reduzieren.

Zu § 46a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 3 KWahlG:

Die genannten Paragraphen sprechen in Bezug auf die etablierten Parteien und Wählergruppen für die Bezirksvertretungen nur von der zu wählenden Vertretung. Hier kam in der Praxis oftmals die Frage auf, ob eine Partei oder Wählergruppe in allen Bezirksvertretungen als etabliert gilt, wenn sie aktuell nur Mitglied in einzelnen Bezirksvertretungen ist; bzw. ob sie als etabliert in einzelnen Bezirksvertretungen gelten, obwohl sie aktuell nicht in diesen aber in anderen Bezirksvertretungen auf dem Gebiet der Gemeinde vertreten sind. Dazu gibt es bereits eine Antwort, sie befindet sich in Fußnote 5 der Anlage 11c zu §72 Abs. 1 S. 1 KWahlO. Die Regelung sollte in den Gesetzestext übernommen werden, damit in der Praxis besser damit gearbeitet werden kann.

Zu § 46b KWahlG:

Sofern der/die amtierende (Ober)Bürgermeisterin/Oberbürgermeister bzw. Landrätin/Landrat bei der nächsten Wahl als Einzelbewerberin/Einzelbewerber erneut kandidiert, erfolgt die Einreihung auf dem Stimmzettel gemäß § 46b i. V. m. § 23 I KWahlG und § 75c KWahlO nach dem Ergebnis der letzten Rats- bzw. Kreistagswahl und danach alphabetisch. Dies kann dazu führen, dass der/die amtierende Amtsinhaberin/Amtsinhaber auf der letzten Position des Stimmzettels steht. Ggf. wäre hier

eine Sonderregelung ähnlich § 46d I S. 3 KWahlG möglich (nach der der/die amtierende AmtsinhaberIn/Amtsinhaber bei einem erneuten Antreten keine Unterstützungsunterschriften sammeln muss), mit der der/die bisherige (Ober)Bürgermeisterin/Bürgermeister bzw. Landrätin/Landrat bei einer erneuten Kandidatur auf Position 1 des Stimmzettels geführt wird.

Zu § 52 Abs. 2 KWahlG:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass diese Einfügung es ermöglichen wird, der besonderen Situation im Jahre 2025 Rechnung zu tragen und die etwaig notwendigen Stichwahlen auf den Tag der Bundestagswahl zu legen. Dies ist im Interesse der Kommunen und sollte dringlichst umgesetzt werden. Damit verbinden wir zur Vermeidung von Missverständnissen den Hinweis, dass wir für eine dauerhafte, über das Jahr 2025 hinausreichende Verlängerung des Abstands zwischen allgemeiner Kommunalwahl und Stichwahl keinen Bedarf sehen.

Ergänzende Hinweise/Vorschläge:

Anders als das Landeswahlrecht kennt das Kommunalwahlrecht keine Regelung, wonach einem Wahlvorschlag einer Versicherung an Eides statt beizufügen ist, dass eine Wahlbewerberin/ein Wahlbewerber Mitglied der Partei ist, für die sie/er sich bewirbt, und dass sie/er keiner weiteren Partei angehört. Das kann zu Fragen führen, inwieweit parteifremde Bewerberinnen/Bewerber auf die Reserveliste einer Partei aufgenommen werden können und – bejahendenfalls –, wie viele parteifremde Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste einer Partei aufgeführt werden dürfen (Stichwort: „Etikettenschwindel“). Hierzu wäre eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert.

Weiterhin sei daran erinnert, dass zu den Bremer Bürgerschaftswahlen 2023 zwei konkurrierende Wahlvorschlagslisten einer Partei eingereicht wurden. Beide Listen wurden seitens des zuständigen Wahlausschusses zurückgewiesen. Angesichts dessen regen wir eine Prüfung an, ob einer vergleichbaren Situation gesetzgeberisch begegnet werden kann (und muss). Denkbar wäre beispielsweise eine Regelung, dass pro Wahlbezirk nur ein Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers eingereicht werden kann (bzw. eine Reserveliste für das Wahlgebiet), wobei für den Fall der Einreichung mehrerer Wahlvorschläge, die bis zur Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses nicht bis auf einen Vorschlag zurückgenommen werden, alle zurückzuweisen sind (vgl. z. B. § 18 Abs. 5 BWahlG).

Da bei der Kommunalwahl 2020 Fälle aufgetreten sind, in denen z. B. Mitglieder von Parteiorganisationen neben den Vertrauenspersonen darüber informiert werden wollten, inwieweit Wahlvorschläge vollständig und ggf. noch zu ergänzen sind, regen wir eine gesetzliche Klarstellung an, dass ausschließlich Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. z. B. § 22 Abs. 1 BWahlG).

Schließlich erlauben wir uns daran zu erinnern, dass der Koalitionsvertrag der die Landesregierung tragenden Parteien eine Evaluation vorsieht, wie einer weiteren Zersplitterung kommunaler Vertretungen ohne Sperrklausel entgegengewirkt werden kann. Eine solche Evaluation sollte zeitnah eingeleitet werden.

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere vorstehenden Hinweise und Anregungen bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen



Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Vorsitzende des Innenausschusses
Frau Angela Erwin, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Nur per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

**Institut für Öffentliches Recht
und Verwaltungslehre**

Der Direktor

**Univ.-Prof. Dr. iur. Markus Ogorek,
LL.M. (Berkeley), Att. at Law (NY)**

Telefon: 0221 470 – 76545
Telefax: 0221 470 – 76570
Markus.Ogorek@uni-koeln.de

Referent: Luca Manns
Telefon: 0221 470 – 76544
Telefax: 0221 470 – 76570
Luca.Manns@uni-koeln.de

Sekretariat: Susanne Braunsfeld
Telefon: 0221 470 – 7889
Telefax: 0221 470 – 76570
Susanne.Braunsfeld@uni-koeln.de

Köln, 14.04.2024

**Anhörung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des
Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener
Vorschriften (LT-Drs. 18/7788)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

haben Sie vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme hinsichtlich des o.g. Gesetzesvorhabens, der ich mit den nachfolgenden Ausführungen nachkommen möchte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen in der Ausschussanhörung gerne (virtuell) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus
Ogorek

Digital unterschrieben von
Markus Ogorek
Datum: 2024.04.14 22:14:16
+02'00'

Postanschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Besuchsanschrift
3. Obergeschoss
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
50969 Köln

KVB Pohlstraße



Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften (LT-Drs. 18/7788)

I. Erhöhung der Zahl der Beisitzer (§ 2 Abs. 4 KWahlG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anzahl der vorgesehenen Beisitzer des Wahlvorstands gem. § 2 Abs. 4 KWahlG-E von sechs auf sieben zu erhöhen. Sie sind neben dem Wahlvorsteher und dem stellvertretenden Wahlvorsteher Teil des Wahlvorstands und somit für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk verantwortlich (§ 7 Abs. 7 Satz 3 KWahlO).

Die Erhöhung der Zahl der Beisitzer vereinfacht die Durchführung der Wahl, indem sie die Gefahr eines Nichterreichens der Beschlussfähigkeit und somit der ordnungswidrigen Besetzung des Wahlvorstands entgegenwirkt.¹ Dies betrifft die Arbeit des Wahlvorstands bei der Durchführung der Wahlhandlung, wonach die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Wahlvorstands während der Wahlhandlung erforderlich ist (§ 7 Abs. 8 Satz 1 KWahlO). Auch die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands, die die Anwesenheit von drei Mitgliedern für die Wahlhandlung beziehungsweise fünf Mitgliedern bei Ermittlung und Feststellung des Stimmergebnisses gem. § 7 Abs. 9 Satz 1 KWahlO verlangt, wird durch eine hohe Anzahl an Beisitzern erleichtert.

Eine höhere Anzahl an Beisitzern mag zwar die Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (geringfügig) erschweren, bei der alle Beisitzer anwesend sein „sollen“ (vgl. § 7 Abs. 8 Satz 2 KWahlO). Da es sich lediglich um eine Sollvorschrift handelt, ist dies aber zu vernachlässigen. Grund für die Änderung ist die Angleichung an das BWahlG. Gleiche Anforderungen führen zu größerer Rechtsklarheit, erleichtern den Gemeinden die Durchführung von Bundes- und Kommunalwahlen und sind auch insofern zu befürworten.

II. Reduzierung der Vertreterzahl durch Satzung der Gemeinde (§ 3 KWahlG)

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung von § 3 KWahlG vor, der die Zahl der zu wählenden Vertreter bei Rats- und Kreistagswahlen bestimmt. Für kreisfreie Städte und die Wahl der Bezirksvertretungen gelten Sonderregelungen gem. § 36 Abs. 2 GO und § 46a KWahlG.² § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erkennt den Gemeinden die Befugnis zu, durch Satzung die Größe

¹ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.02 § 2 KWahlG, Rn. 8.

² Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.03 § 3 KWahlG, Rn. 1.

ihrer Gemeindevertretung herabzusetzen. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Gemeinden gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 KWahlG die Anzahl der Vertreter nicht mehr nur um bis zu zehn, sondern um bis zu zwölf Vertreter verringern können, wobei die Zahl von 20 Ratsmitgliedern nicht unterschritten werden darf.

Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, die nach der Gesetzesbegründung durch die Änderung erfolgen soll, ist grundsätzlich begrüßenswert und wird durch die Erweiterung des Spielraums der Gemeinden im Hinblick auf ihre eigene Vertretung auch erreicht. Die Befugnis zur erhöhten Reduzierung der Vertreterzahl spielt für die Gemeinden insofern eine wichtige Rolle, als sie ihr die schwierige Suche nach Vertretern erleichtert. Ein ehrenamtliches Rats- oder Kreistagsmandat stellt hohe Anforderungen an die Vertreter, die diese neben der beruflichen Tätigkeit zu erfüllen haben.³ Die erforderlichen Spezialisierungen im Rahmen der Ausschussarbeit und der Arbeitskreise erfordern ein nicht unerhebliches Engagement der Mitglieder.⁴ Dies war bereits der Grund für die frühere Erhöhung der Reduzierungszahl von sechs auf zehn Vertreter im November 2016.⁵

Zuzubilligen ist den einbringenden Fraktionen, dass die weitere Reduzierungsmöglichkeit die Mehrheitsfindung künftig vereinfacht und die Arbeitsfähigkeit insbesondere kleinerer Kommunalvertretungen absichern kann. Jedoch steigt durch die Reduzierung von Mandatsträgern die Belastung für die übrigbleibenden Vertreter geradezu zwangsläufig. Ob dies die Attraktivität eines ehrenamtlichen lokalpolitischen Mandats erhöht, dürfte fraglich sein. Auch im Lichte des Demokratieprinzips kann keine beliebig weite Reduzierung von Mandaten als zulässig angesehen werden.

Der Gesetzgeber hat zu berücksichtigen, dass eine schrittweise Erweiterung der Befugnis der Gemeinde und Kreise zur Reduzierung der Vertreterzahl langfristig zu einer mangelnden Repräsentation der Gemeindebürger führen kann, die mit Art. 4 Abs. 1 Verf. NRW und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG nicht mehr in Einklang zu bringen ist.⁶ Das gilt insbesondere, als die Reduzierung der Vertreterzahl für Gemeinden in NRW vergleichsweise einfach bewirkt werden kann: Für den Beschluss genügt nach § 3 Abs. 2 KWahlG die Mehrheit der gesetzlichen Gemeindevertreter – anders als etwa in Hessen, wo die Reduzierung gem. § 38 Abs. 2 Satz 3 HGO eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ebendieser erfordert.⁷

³ Tiedtke, in: PdK NW A-27, KommWahlG § 3 2.

⁴ Tiedtke, in: PdK NW A-27, KommWahlG § 3 2.

⁵ Auch die LT-Drs. 16/3387 (S. 26) stellte zur Begründung der Reduzierung auf eine hohe Belastung kommunaler Mandatsträger ab.

⁶ Tiedtke, in: PdK NW A-27, KommWahlG § 3 3.

⁷ Ogorek, in: BeckOK KommunalR Hessen, 26. Ed. 1. Februar 2024, HGO § 38 Rn. 5.1.



Begegnet wird dem in der vorliegenden Novelle durch die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl von 20 Vertretern, die auch durch eine Reduzierungssatzung nicht unterschritten werden darf. Diese dürfte nach hiesiger Einschätzung einen Mindeststandard an demokratischer Repräsentation in allen Gemeinden (noch) sicherstellen. Vor dem Hintergrund, dass in anderen Bundesländern kleinere Gemeinde wesentlich geringere Vertreterzahlen von lediglich sechs Mitgliedern aufweisen (z.B. Niedersachsen: § 46 NKomVG), zeigt sich im Bundesvergleich kein nordrhein-westfälischer Sonderweg, der mit der hiesigen Novelle beschriftet würde.⁸ Auch aufgrund der Freiwilligkeit der angedachten Reduzierung – könnte sich eine Kommunalvertretung bei zu starker Arbeitsbelastung doch jederzeit (wieder) gegen die Reduzierung ihrer Vertreterzahl entscheiden – bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Hinsichtlich eventueller weiterer Reduzierungsmöglichkeiten in der Zukunft ist das Verhältnis der Anzahl der Wahlberechtigten zur Anzahl ihrer Gemeindevertreter im Blick zu behalten. Besonders stark wirkt sich die neue Regelung etwa auf eine Gemeinde von exakt 15.000 Einwohnern aus, die aufgrund ihrer Größe von grundsätzlich 32 Mitgliedern (gerade noch) auf das Mindestmaß von 20 Kommunalvertretern zurückfallen könnte. Dies würde zur gleichen Anzahl an Vertretern führen, wie sie in einer Gemeinde von 5.000 Einwohnern vorgesehen sind und damit deutliche Repräsentationsunterschiede bezogen auf die Einwohner-Mandats-träger-Quote mit sich bringen.

Die reduzierte Zahl von mindestens 20 Vertretern für eine Gemeinde von 15.000 Einwohnern liegt zwar durchaus im unteren Mittelfeld. So sind in Baden-Württemberg und Sachsen für Gemeinden dieser Größe 22 Vertreter vorgesehen, die durch Satzung auf 18 Vertreter verringert werden können. In Hessen hingegen umfasst die Vertretung einer Gemeinde mit 15.000 Einwohnern 37 Vertreter, diese Zahl kann durch Satzung auf 31 Vertreter reduziert werden. In Niedersachsen kann durch Satzung die Größe der Kommunalvertretung einer Gemeinde gleicher Größe von 32 auf 26 Vertreter reduziert werden.

In Schleswig-Holstein hat eine Gemeinde von 15.000 Einwohnern 27 Vertreter. Auffällig ist aber, dass die meisten anderen Bundesländer sich für ein stärker abgestuftes Modell entschieden haben, mit anderen Worten die in der nordrhein-westfälischen Novelle angedachte Streuung eher ungewöhnlich ist. Eine Gemeinde von 5.000 Einwohnern hat in den meisten Ländern eine erheblich geringere Anzahl an Vertretern als eine Gemeinde von 15.000 Einwohnern. Daher sollten sich die einbringenden Fraktionen noch einmal dahingehend beraten, ob eine stärkere Abstufung innerhalb des vorgezeichneten Rahmens nicht sinnvoll wäre. (Verfassungs)rechtlich zwingend ist sie wohl nicht.

⁸ Wobei hier zu beachten ist, dass in anderen Ländern erheblich kleinere Gemeinden bestehen, wohingegen die kleinste NRW-Gemeinde (die Stadt Heimbach) bereits über 4.000 Einwohner zählt.



III. Heranziehung ausschließlich der Wahlberechtigten für die Bestimmung der Wahlbezirke

Für die Abgrenzung der Wahlbezirke soll nur noch auf die Zahl der Wahlberechtigten und nicht mehr auf die der Einwohner abgestellt werden. Nicht wahlberechtigte Minderjährige werden nun nicht mehr berücksichtigt. Diese Regelung setzt jüngere verfassungsrechtliche Vorgaben um. So hatte der VerfGH NRW zwar keine erheblichen Abweichungen bei der Verteilung der Minderjährigen in den Wahlbezirken in NRW festgestellt, aber diesem Zuge klargestellt, dass die Einteilung der Wahlkreise grundsätzlich auf Grundlage ausschließlich der Wahlberechtigten zu erfolgen hat.⁹

IV. Einteilung der Wahlbezirke: Herabsetzen der Obergrenze von 25 v. H. auf 15 v. H. für Abweichungen von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG)

Die Regelung setzt die Rechtsprechung des VerfGH NRW um und fördert durch eine stärker ausgeglichene Aufteilung der Wahlbezirke die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der Bewerber, Parteien und Wählergruppen.¹⁰ Eine höhere Abweichung von der durchschnittlichen Größe eines Wahlbezirkes von bis zu 20 v.H. erlaubt die Regelung „in begründeten Ausnahmefällen“ (§ 4 Abs. 4 KWahlG-E). Die Regelung benennt als Beispiele für einen solchen Fall die „Wahrung räumlicher Zusammenhänge“ und die „Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen“. Damit wird ein Urteil des VerfGH NRW umgesetzt, das Ausnahmeregelungen zur Verfolgung verfassungsrechtlicher Ziele für zulässig hielt, die ein der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht aufweisen.¹¹ Die Wahrung räumlicher Strukturen kann danach dann berücksichtigt werden, wenn dies zur Kommunikation der Wähler untereinander oder der Erhöhung der Wahlbereitschaft und damit zur Verwirklichung des Demokratieprinzips erforderlich ist. Grund für die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahme ist folglich die Förderung der politischen Willensbildung in diesen Orten. Zur Vereinfachung der Anwendbarkeit und Klarheit der Regel wird angeregt, den der Ausnahme zugrundeliegenden Zweck in die Formulierung oder in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

V. Vorverlegung der Stichtage für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 15 KWahlG)

Vorgesehen ist eine Vorverlegung der Stichtage für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen um zehn Tage. Grund dafür sei die Vereinfachung des Briefwahlverfahrens und

⁹ VerfGH NRW, Urt. v. 20. Dezember 2019 – 35/19 –, juris (Rn. 157); zu diesem Themenkreis auf Bundesebene vgl. BVerfG, Beschl. v. 31. Januar 2012 – 2 BvC 3/11 –, BVerfGE 130, 212 (231).

¹⁰ VerfGH NRW, Urt. v. 20. Dezember 2019 – 35/19 –, juris (Rn. 172).

¹¹ VerfGH NRW, Urt. v. 20. Dezember 2019 – 35/19 –, juris (Rn. 174).



die Angleichung an das BWG. Im Kontext von Wahlen steht dem Gesetzgeber bei der Terminplanung ein Gestaltungsspielraum zu.¹² Dieser wird eingeschränkt durch das Demokratieprinzip und die Wahlrechtsgrundsätze,¹³ wonach eine zeitliche Nähe zur Wahl erforderlich ist.¹⁴ Die Termine zur Einreichung von Wahlvorschlägen dürfen somit nicht von dem Wahltermin entkoppelt werden, indem sie in zeitlicher Hinsicht zu weit von ihm entfernt liegen. Vorliegend werden für die Kommunalwahlen die gleichen zeitlichen Abstände zwischen Wahlvorschlag und Wahltermin vorgesehen wie bei der Bundestagswahl. Das zeitliche Näheerfordernis wird ausreichend beachtet. Die Regelung ist erfreulich, denn sie erleichtert den Kommunen die Durchführung der Wahlen.¹⁵

VI. Besonderheit Kommunalwahl 2025: Option der Durchführung der Stichwahl am 3. Sonntag nach der Wahl (§ 52 KWahlG)

Der durch § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG hervorgerufene erhebliche Zeitdruck, die Stichwahl am 2. Sonntag nach der Wahl durchzuführen, wird durch die neue Regelung abgemildert und führt zu Flexibilität im Hinblick auf die Bundestagswahl 2025, indem sie eine Zusammenlegung ermöglicht. Außerdem erleichtert die Anpassung an das BWahlG den Gemeinden die Organisation der Wahl.

VII. Modifizierung der Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 2 KWahlG-E)

Bislang bestehen für Parteien und Wählergruppen besondere Nachweispflichten bei der Einreichung von Wahlvorschlägen, die nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (§ 15 Abs. 2 KWahlG). Für Wählergruppen gelten derzeit noch ergänzende Vorgaben, beispielsweise die auf demokratischen Grundsätzen basierende Wahl des Vorstands (§ 15a KWahlG).

Bereits etablierte Parteien und Wählergruppen unterliegen, anders als neue Bewerber, somit keiner Nachweispflicht. Insbesondere bereits etablierte Wählergruppen, die zu einem früheren Zeitpunkt den Nachweispflichten genügt haben, können in ihrem demokratischen Niveau jedoch zwischenzeitlich absinken und den Verfahrensanforderungen somit nicht mehr genügen. Derartiges bliebe nach neuer wie alter Regelungsweise aber folgenlos. Beispielsweise könnten sie im Laufe der Zeit die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands ändern oder sich nicht mehr auf demokratische Grundsätze stützen. Ihr Wahlvorschlag würde jedoch auch in diesem Fall zugelassen werden – im Gegensatz zu dem von einer noch nicht etablierten Partei oder

¹² VerFGH NRW, Beschl. v. 30. Juni 2020 – 63/20.VB-2 –, juris (Rn. 33).

¹³ VerFGH NRW, Beschl. v. 30. Juni 2020 – 63/20.VB-2 –, juris (Rn. 33).

¹⁴ BT-Drs. 14/3764, S. 8.

¹⁵ Tiedtke, in: PdK NW A-27, KommWahlG § 15 2.

Wählergruppe. Das Gesetz erweist sich an dieser Stelle auch nach der Novelle als nicht weitgehend genug.

Bei der nunmehr geplanten Anpassung der Nachweispflichten aus § 15 KWahlG sollte daher statt der vorgesehenen Ausgestaltung besser eine Neuregelung erfolgen, wonach grundsätzlich alle Parteien und Wählergruppen der Überprüfung unterfallen, jedoch eine Regelannahme des Vorliegens der Voraussetzungen für bereits etablierte Gruppierungen – dann konsequenterweise für Parteien und Wählergruppen gleichermaßen – geschaffen wird. Hierdurch könnte eine einfache Handhabung für die Wahlleitung gewahrt werden, zugleich bliebe ein Einschreiten der Wahlleitung bei veränderter Wahrnehmung der jeweiligen (Binnen-)Organisation in Abweichung von der Regelannahme möglich.

Die Anforderungen an die Nachweispflicht nach dem § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG-E sind ohnehin (weiter) gering und werden voraussichtlich von quasi allen politischen Parteien sowie (ernstzunehmenden) Wählergruppen erfüllt. Es handelt sich folglich nur um eine geringe Hürde für die Einreichung von Wahlvorschlägen, die beide nicht erheblich belastet. Eine Erweiterung der Nachweispflicht auf alle Parteien und Wählergruppen führt zwar zu einem erhöhten Aufwand des Wahlleiters bei der Prüfung der Wahlvorschläge, indem er auf ihm bekanntwerdende Abweichungen von der Regelannahme prüfen müsste. Der Zweck der Wahrung des demokratischen Charakters der Wahl geht aber der Vermeidung organisatorischer Belastungen vor.

VIII. Parität von Männern und Frauen bei Wahlvorschlägen (§ 15 Abs. 5 KWahlG)

Der Gesetzesentwurf sieht in § 15 Abs. 5 Satz 1 KWahlG eine Sollvorschrift vor, die auf die gleichmäßige Repräsentation durch Frauen und Männer abzielt. Sie ist im Zusammenhang mit Satz 2 zu lesen, der einen Appell an die Parteien und Wählergruppen richtet, Männer und Frauen gleichmäßig bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen. Dieser Anreiz ist aufgrund seiner Unverbindlichkeit mehr politischer als rechtlicher Natur und steht somit nicht der jüngeren Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte entgegen, die verbindliche Regelungen zur Geschlechterparität bei Wahlvorschlägen ablehnten.¹⁶ So bewegt sich der Gesetzgeber im Rahmen des Spielraums des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und wahrt die Grenzen, die auch das BVerfG bei verpflichtenden paritätischen Regelungen überschritten sieht.¹⁷ Es bleibt allein die Entscheidung der Parteien und Wählergruppen, wie, ob und in welchem Fall sie die programmatische Gleichberechtigungsforderung des Gesetzes erfüllen wollen und können. Ein Eingriff in ihre Programm-, Organisations- oder Wahlvorschlagsfreiheit findet nicht statt und die Freiheit sowie Gleichheit der Wahl bleiben gewahrt.

¹⁶ ThürVerfGH, Urt. v. 15. Juli 2020 – 2/20 –, juris (Rn. 138); BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 2020 – 9/19 –, juris (Rn. 86).

¹⁷ BVerfG, Beschl. v. 15. Dezember 2020 – 2 BvC 46/19 –, BVerfGE 156, 224 (232).



Ob die – aus hiesiger Sicht rechtlich unproblematische – Regelung sinnvoll ist, insbesondere ob sie einen tatsächlichen Mehrwert im Sinne einer Mahnungsfunktion bietet, kann von hier aus nicht beurteilt werden und steht in (alleiniger) Verantwortung des Gesetzgebers.

IX. Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 44 Abs. 1 KWahlG

Bei der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 44 Abs. 1 KWahlG, der bisher den Sitzverlust eines Vertreters regelt, wenn dieser die Voraussetzungen der Wählbarkeit nachträglich nicht mehr erfüllt, auf Fälle, in denen die Voraussetzungen der Wählbarkeit eines Vertreters von Anfang an nicht bestanden haben, handelt es sich um eine sinnvolle Regelung, die den aktuell nötigen Rückgriff auf eine analoge Anwendung des § 44 Abs. 1 KWahlG für diese Fälle erübrigt. Literatur und Rechtsprechung stellten für die betreffenden Fälle die Forderung für eine gesetzliche Regelung, welcher der Gesetzentwurf nachkommt und so zur Klarheit und Vereinfachung der Rechtslage führt.¹⁸

X. Umgang mit gefälschten Unterschriftenlisten und Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge

In jüngerer Zeit kam es mehrfach zu Fälschungen im Kontext von Wahlen, unter anderem in Duisburg, Steinhagen und Breckerfeld. Kandidaten wurden ohne ihr Wissen auf Wahlvorschlägen verschiedener Parteien benannt. Diesem Phänomen lässt sich auf zwei Arten begnen; Zum einen könnte versucht werden, bereits im Vorfeld zu verhindern, dass Parteien oder Wählergruppen nicht kandidaturwillige Bewerber aufstellen, zum anderen könnte durch nachträgliche Kontrolle die Möglichkeit der Rückabwicklung eines durch Fälschung erlangten Mandats etabliert werden.

a) Kontrolle durch den Wahlleiter vor der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Eine Kontrolle der Wahlvorschläge vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss schon das Wahlverfahren bestmöglich. Bisher müssen die Bewerber eine Zustimmungserklärung einreichen, was keiner bloßen Ordnungsvorschrift entspringt, sondern eine materielle Voraussetzung für jeden gültigen Wahlvorschlag darstellt.¹⁹ Liegt diese nicht vor, so weist der Wahlausschuss gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG den nicht

¹⁸ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 73, 1. März 2023, 11.37 § 37 KWahlG, Rn. 4.

¹⁹ VG Aachen, Urt. v. 6. Mai 2015, – 4 K 2085/14 –, juris (Rn. 54).



heilbaren Wahlvorschlag zurück.²⁰ In der Vergangenheit war diese Regelung nicht ausreichend, um Wahlvorschläge von Bewerbern zu verhindern, die nicht kandidieren wollten.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen ist bisher bis zum 58. Tag vor der Wahl möglich, der Gesetzentwurf sieht vor, diesen Termin auf den 69. Tag vor der Wahl vorzulegen. Gem. § 18 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach dem Gesetzentwurf würde diese Entscheidung auf den 58. Tag vor der Wahl vorverlegt. Für die Einreichung eines Wahlvorschlags gem. § 15 KWahlG könnte folgende weitere Voraussetzung verlangt werden:

¹Zur Vermeidung des Vorschlags von Bewerbern, die nicht kandidieren wollen, benachrichtigt der Wahlleiter den im Wahlvorschlag benannten Bewerber über dessen im Melderegister vermerkte Anschrift und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er den Wahlvorschlag bestätigt. ²Alternativ kann der Bewerber nach Einreichung des Wahlvorschlags bei dem Wahlleiter persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments seine Bewerbung bestätigen. ³Die Erklärung muss nicht vor dem Ablauf der Frist für das Einreichen eines Wahlvorschlags, aber vor der Zulassungsentscheidung des Wahlausschusses erfolgen. ⁴Gibt der Bewerber bis zum Fristablauf keine Erklärung ab, so gilt die Bewerbung als abgelehnt und der Wahlvorschlag ist vom Wahlausschuss zurückzuweisen. ⁵Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. ⁶Die Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Eine solche Regelung erhöht die Voraussetzungen für die Einreichung eines Wahlvorschlags zwar. Dies wird aber dadurch abgemildert, als die Bewerber im Voraus darüber informiert sind, dass sie den Wahlvorschlag zusätzlich persönlich oder schriftlich bestätigen müssen. Durch den Rückgriff auf die Meldeanschrift, auf die der Wahlleiter durch das Melderegister Zugriff hat, ist der Kontakt zum im Wahlvorschlag auch fälschlicherweise benannten Bewerber gesichert. Wollte dieser nie kandidieren, würde dies klargestellt. Der organisatorische Mehraufwand für den Wahlleiter durch das Versenden und die Kontrolle der Benachrichtigungen ist überschaubar im Hinblick auf die gewährleistete vollumfängliche Überprüfung der Wahlvorschlagsbewerber.

b) Berichtigung bis zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung

In der Vergangenheit wurden Fälschungen teilweise in dem Zeitraum zwischen der Zulassung der Wahlvorschläge und der öffentlichen Bekanntmachung entdeckt. Es wäre denkbar, für diese Konstellation eine Ausnahmeregelung im Rahmen des § 20 KWahlG einzuführen, die dem Wahlausschuss erlaubt, offensichtlich gefälschte Wahlvorschläge bis eine Woche vor der öffentlichen Bekanntmachung zurückzunehmen und zu streichen. Damit bestünde bei Kenntnis von Fälschungen der Wahlvorschläge keine Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

²⁰ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.15 § 15 KWahlG, Rn. 12.



Eine solche Regelung wäre jedoch problematisch vor dem Hintergrund, dass bei der Zurückweisung eines Wahlvorschlags eine umfassende Rechtmäßigkeitskontrolle sichergestellt werden soll. Sollte im Falle von Wahlvorschlagsfälschungen eine spätere Zurückweisung durch den Wahlausschuss erlaubt werden, müsste zudem auch die Beschwerdentscheidung später möglich sein. Diese soll jedoch grundsätzlich zehn Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung erfolgen, sodass danach die Stimmzettel gedruckt und die Briefwahlunterlagen versandt werden können.²¹ Eine spätere Rücknahmemöglichkeit und damit auch Beschwerdemöglichkeit kurz vor der öffentlichen Bekanntmachung würde nicht nur eine kurzfristige und schnelle Entscheidung der Beschwerdestelle erfordern, sondern auch zu organisatorischen Schwierigkeiten hinsichtlich des Druckens der Stimmzettel und des Versendens der Briefwahlunterlagen führen. Denkbar ist zwar, auf bereits gedruckten Unterlagen noch Streichungen vorzunehmen und somit eine ausnahmsweise spätere Zurückweisung eines gefälschten Wahlvorschlags zu erlauben. Angesichts der Missbrauchsgefahr und den organisatorischen Herausforderungen so kurzer Fristen bliebe aber vorzugswürdig, auf eine präventive Kontrolle vor der Zulassungsentscheidung über die Wahlvorschläge abzustellen. Eine lückenlose präventive Überprüfung wäre beispielsweise durch den Vorschlag unter Buchstabe a) einfacher zu erreichen.

Vorstellbar wäre schließlich eine Erweiterung des Beschwerderechts gegen zugelassene Wahlvorschläge gem. § 18 Abs. 4 Satz 2 KWahlG auf die konkurrierenden Wahlbewerber. Grundsätzlich könnte auch diesen das Recht eingeräumt werden, gegen die Zulassung anderer Wahlvorschläge vorzugehen.²² Das würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, Fälschungen aufzudecken. Dabei muss jedoch die Missbrauchsgefahr bedacht werden. Die Wahlvorbereitung könnte mittels einer hohen Anzahl an Beschwerden absichtlich gestört werden durch eine Partei, Wählergruppe oder sogar Einzelbewerber, über die jeweils vom Wahlausschuss des Kreises oder vom Landeswahlausschuss entschieden werden müsste. Vorteilhafter für die Stabilität des Wahlverfahrens ist wohl die gegenwärtige Begrenzung des Beschwerderechts auf den Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde und die oberste Aufsichtsbehörde, welche von den konkurrierenden Bewerbern über Fälschungen informiert werden können.

c) Berichtigung nach der öffentlichen Bekanntmachung

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags aus Gründen der Wahltransparenz nicht mehr geändert werden.²³ Eine spätere Berichtigung hätte eine verfälschende Wirkung auf den Wahlkampf, die Wahlbewerber

²¹ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.18 § 18 KWahlG, Rn 15.

²² Meyer, in: Mann/Püttner, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 20, Rn. 136.

²³ Meyer, in: Mann/Püttner, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 20, Rn. 137.



müssen frühzeitig endgültig bestimmt werden.²⁴ Ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung kann eine Korrektur somit lediglich nachträglich im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens erfolgen. Eine Ausnahmeregelung für Fälschungen ist somit hier nicht realisierbar.

d) Berichtigung eines gefälschten Wahlvorschlags nach der Stimmenabgabe

Wird im Wahlbezirk ein Bewerber gewählt, der nie kandidieren wollte, so kann dieser gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 KWahlG den Mandatserwerb ablehnen; nach Annahme bleibt ein Verzicht gem. § 38 KWahlG möglich. Die Handlungsoptionen gegenüber Personen, die ihr Mandat aufgrund einer Fälschung erlangt haben und für die ein eigeninitatives Ausscheiden nicht in Betracht kommt, sind indes stark limitiert. Eine Behandlung im Wahlprüfungsverfahren ist wegen des Grundsatzes der Bestandssicherung nur unter hohen Voraussetzungen möglich, insbesondere einer erheblichen Auswirkung der Fälschung auf das Stimmergebnis und die Sitzverteilung. Diese Auswirkung ist nicht immer eindeutig bestimmbar, zumal das auswirkungserhebliche Bestehen von Verstößen gegen Wahlrechtsvorschriften und gegen die wahlrechtlichen Grundsätze (vgl. § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG) nachgewiesen werden muss.²⁵

Denkbar wäre vor diesem Hintergrund, einen neuen Anfechtungsgrund im Rahmen des § 40 Abs. 1 lit. b KWahlG einzuführen, der die Ungültigkeit der Wahl des falsch vorgeschlagenen Vertreters unabhängig von möglichen Auswirkungen auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Sitzverteilung aus der Reserveliste normiert. Hierdurch könnten ein klares Zeichen gegen Fälschungen gesetzt sowie Schwierigkeiten bei der Berechnung der Auswirkungen verringert werden. Eine erhöhte Missbrauchsgefahr bestünde im Hinblick auf den verwaltungsgerechtlichen Rechtsschutz, den § 40 Abs. 3 und § 41 KWahlG vorsehen, nicht. Die Nachfolge würde, wie in den anderen Fällen des § 40 KWahlG, durch die Ersatzbestimmung des § 45 KWahlG geregelt. In Betracht käme entweder der vorgesehene Ersatzbewerber, den es in diesen Fällen aufgrund Kandidatenmangels wohl eher nicht gibt, oder der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Gegen eine solche Regelung streitet allerdings, dass nach dem Grundsatz der Bestandssicherung ein durch den Wähler erklärter Wille nur im Ausnahmefall zur Ungültigkeit der Wahl führen soll.²⁶ Die falsche Aufstellung eines Kandidaten stellt einen schwerwiegenden Fehler dar, dem jedoch grundsätzlich im Vorfeld der Wahl zu begegnen ist.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Optimierungspotentiale (vgl. unter a)) besteht insofern wenig Raum für ein gesetzgeberisches Nachschärfen bezüglich ex-post-Verfahren.

²⁴ Meyer, in: Mann/Püttner, Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 20, Rn. 137.

²⁵ Weiterführend Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 73, 1. März 2023, 11.40 § 40 KWahlG, Rn. 9.

²⁶ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 73, 1. März 2023, 11.40 § 40 KWahlG, Rn. 2.



2. Gefälschte Unterschriftenlisten

In der Vergangenheit kam es ebenfalls zu Fälschungen der für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Unterschriftenlisten. Einige Unterstützungsunterschriften sind durch arglistige Täuschung erlangt worden.²⁷ Das Erfordernis des Nachweises einer gewissen Anzahl an Unterstützungsunterschriften ist abhängig von der Einwohnerzahl des Wahlbezirks und dient dem Ausschluss von nicht ernstlichen Wahlvorschlägen. Das Erreichen dieser Quoren ist in der Praxis sehr leicht.²⁸ In einem Wahlbezirk von mehr als 10.000 Einwohnern ist eine Höchztzahl von lediglich 20 Unterschriften zu erreichen.

Bisher kann der Wahlleiter Fälschungen vermeiden, indem er die Vordrucke mit Wasserzeichen hinterlegt und die Unterschriften durch Abgleich mit dem Personalausweis- bzw. dem Passregister überprüft.²⁹ Um den Wahlleiter in seiner Kontrollfunktion zu stärken, wäre überdies möglich, eine stichprobenartige Kontrollbefugnis ausdrücklich zu normieren, ob die Unterstützer den Wahlvorschlag tatsächlich befürworten, indem sie kontaktiert und um Bestätigung der Unterschrift gebeten werden. Auch eine persönliche Kontrolle mittels Stichproben wäre dann denkbar.

Sinnvoll könnte überdies sein, eine wahlrechtliche Regelung einzuführen, wonach der Wahlausschuss bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlags eine Unterstützungsunterschrift als ungültig bewerten darf, wenn hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für eine Täuschung bestehen. Bisher besteht keine derartige Regelung,³⁰ sodass lediglich eine entsprechende Anwendung der §§ 123, 124, 142-144 BGB Abhilfe leisten kann, wenn der Betroffene seine Unterschrift zurücknimmt oder sie widerruft.³¹

XI. Voraussetzung der „Grundgesetزتreue“ bei der Wahl zum Bürgermeister

Die Wahl zum Bürgermeister setzt die in § 65 Abs. 2 GO NRW formulierte „Grundgesetزتreue“ voraus. Danach muss der Kandidat die Gewähr dafür bieten, „dass er jederzeit für die freiheit-

²⁷ Mörs, in: PdK NW A-27, KommwahIG, § 15 7.

²⁸ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.15 § 15 KWahIG, Rn. 5.

²⁹ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.15 § 15 KWahIG, Rn. 5.

³⁰ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.15 § 15 KWahIG, Rn. 5.

³¹ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 72, 1. Februar 2023, 11.15 § 15 KWahIG, Rn. 5.



liche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“. Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wurde von der Rechtsprechung geprägt und vom Gesetzgeber in Anlehnung daran unter anderem in § 4 BVerfSchG legaldefiniert.³²

Bürgermeister werden sowohl aufgrund einer demokratischen Wahl in ihr Amt berufen, als auch als höchste Repräsentanten der Gemeindeverwaltung und somit als Beamte im statusrechtlichen Sinne gesehen, denen eine Sonderstellung eingeräumt wird, sodass bei ihrer Wahl kommunalrechtliche und beamtenrechtliche Regelungen berührt werden.³³ Dabei ist ein Ausgleich zu finden zwischen dem Grundsatz der allgemeinen Wahl und gleichen Wahl gem. Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Demokratieprinzip und der Anforderung der Verfassungstreue, die an alle Beamten gestellt wird.³⁴ Abgelehnt werden müssen danach Wahlbewerber, die sich als untragbar für das Amt herausstellen.³⁵

Teils wird kritisiert, dass bis zur Wahl das Demokratieprinzip Vorrang habe und somit keine beamtenrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verfassungstreue vor der Wahl gestellt werden könnten.³⁶ Der Grundsatz der allgemeinen Wahl verbietet jedoch nicht jede Differenzierung. Die Verfassungstreuepflicht stellt einen sachlichen Grund dar, die Differenzierungen rechtfertigt. Diese Voraussetzung prüft gem. § 18 Abs. 3 KWahlG der Wahlausschuss. Für die Beurteilung der jederzeitigen Verfassungstreue wird auf den Zeitpunkt des möglichen Amtsantritts abgestellt.³⁷ Erforderlich ist nebst Sachverhaltsaufklärung eine wertende Entscheidung.³⁸

Zweifel sind nicht erst bei dem Nachweis einer „verfassungsfeindlichen“ Betätigung, sondern bereits dann gegeben, wenn der Wahlausschuss davon überzeugt ist, dass der Kandidat nach seiner Wahl nicht jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.³⁹ Diese können sich aus Umständen ergeben, die von „hinreichendem Gewicht und objektiv geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen“. ⁴⁰ Grundlage dafür können eigene Veröffentlichungen, Teilnahme an Versammlungen oder ähnlichen Veranstaltungen, Mitgliedschaft und andere Tätigkeiten in Vereinigungen und Parteien sein, welche sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.⁴¹

³² Statt vieler BVerfG, Urt. v. 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 –, BVerfGE 2, 1 (1, 12f.).

³³ *Masuch*, in: NVwZ 2023, 1694, 1695.

³⁴ *Masuch*, in: NVwZ 2023, 1694, 1695.

³⁵ *Masuch*, in: NVwZ 2023, 1694, 1695.

³⁶ *Beaucamp*, in: DVBI 2009, 1006 (1010).

³⁷ *Heinisch*, in: BeckOK KommunalR NRW, 27. Ed. 1.3.2024, GO NRW § 65 Rn. 15.

³⁸ *Plückhahn*, in: PdK NW B-1, GO NRW § 65 3.4.3.

³⁹ Vgl. VG Köln, Gerichtsbescheid v. 17. August 2016 – 4 K 1380/16 –, juris (Rn. 22).

⁴⁰ Vgl. VG Greifswald, Urt. v. 2. Dezember 2008 – 2 A 1267/08 –, juris (Rn. 95).

⁴¹ Vgl. VG Greifswald, Urt. v. 2. Dezember 2008 – 2 A 1267/08 –, juris (Rn. 95).

Auch die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei, deren Ziele sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, darf bei der Bewertung berücksichtigt werden.⁴²

Vom Wahlausschuss wird folglich eine umfassende Prüfung gefordert. Im Hinblick darauf erscheint es wünschenswert, die ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel zu erweitern. Bisher kann der Wahlleiter in Einzelfällen eine Anfrage an den Verfassungsschutz richten.⁴³ Angesichts des notwendigen Umfangs der Prüfung ist eine Erweiterung vorstellbar, die dem Wahlausschuss ermöglicht, Auskünfte der Verfassungsschutzbehörde stärker in seine Überprüfungen einzubeziehen. Vorbild könnte § 66 Abs. 4 LKWG Mecklenburg-Vorpommern bieten:

„Der Wahlausschuss prüft auf der Grundlage des Inhalts der Wahlvorschläge, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt ist, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Prüfung Auskünfte über die Bewerberin oder den Bewerber von der Verfassungsschutzbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern einholen. Diese hat die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet den Wahlausschuss über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie darf die von der Verfassungsschutzbehörde erhaltenen Auskünfte an den zuständigen Wahlausschuss weitergeben.“

Der Wahlausschuss selbst würde in seiner Entscheidungsfreiheit nicht eingeschränkt, weil er an die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde nicht gebunden wäre. Ferner bestünde (weiterhin) Rechtsschutz gegen seine Entscheidungen durch eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle bezüglich der Frage, ob die Behörde einen unrichtigen Sachverhalt zugrundegelegt hat, ob sie allgemeingültige Wertmaßstäbe missachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat.⁴⁴

Die Voraussetzung der „Grundgesetزتreue“ des § 65 Abs. 2 GO NRW ist in materiell-rechtlicher Hinsicht ausreichend und bedarf keiner Nachschärfung. Eine über die Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG hinausgehende Verfassungstreuepflicht wäre nur schwer rechtssicher zu konstruieren und würde möglicherweise vor den Gerichten nicht standhalten. Sinnvoll erscheint es daher, zumindest in einem ersten Schritt dem Wahlausschuss praktische Mittel an die Hand zu geben, um die bereits bestehenden Voraussetzungen hinreichend prüfen zu können. Sollte sich dies als unzureichend erweisen, stünde erst in einem zweiten Schritt eine Diskussion über Rechtsverschärfungen an.

⁴² Vgl. VG Greifswald, Urt. v. 2. Dezember 2008 – 2 A 1267/08 –, juris (Rn. 95).

⁴³ Bätge, Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Lfg. 73, 01.03.2023, 11.46b § 46b KWahlG, Rn. 9.

⁴⁴ SächsOVG, Urt. v. 22. Januar 2008 – 4 B 332/07 –, juris (Rn. 36).